

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 1

Jahrgang 2021

März 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Corona-Pandemie: Aktuelle Informationen
2. Steuerberaterinnen und Steuerberater des Landes Brandenburg werden als kritischer Infrastrukturbereich eingestuft
3. Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
4. Seminarveranstaltungen 2021
5. Deutscher Steuerberaterkongress 2021 am 3./4. Mai – hybrid & digital
6. Bestätigung des Jahresabschlusses 2019 und des Finanzplanes 2021
7. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
8. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg
9. Mitteilungen zum Berufsregister
10. Mitteilungspflichten bei Steuerberatungsgesellschaften
11. Berufsrechtliches Handbuch und Aktualisierung der Online-Version
12. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 1. Januar 2021
13. Vollmachtsdatenbank: Erreichbarkeit der Telefon-Hotline (Änderung der Telefonnummer)
14. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.03.2021

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

15. Pflicht des Steuerberaters zur Verschwiegenheit im Zusammenhang mit der Beauftragung eines Inkasso-Unternehmens
16. Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
17. Steuerberatungsgesetz: Änderungen im Jahressteuergesetz 2020
18. StBerG/FGO: Fehlende Vertretungsbefugnis niederländischer LLB
19. Wirksamkeit eines Wettbewerbsverbots im Kaufvertrag über Steuerberaterpraxis

20. Kostenrechtsänderungsgesetz (KostRÄG 2021) am 1. Januar 2021 in Kraft getreten
21. Auslegungs- und Anwendungshinweise sowie weitere Informationen der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Geldwäschegesetz
22. Vergütung in Corona-Zeiten – der Steuerberater zwischen Pro-bono- und Corona-Beratung
Aufsatz von Rechtsanwalt Dr. Gregor Feiter
23. Artikel aus der beruflichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

24. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2020/21
25. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
26. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Berufsfindungsprozess
27. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung
28. Ausbildungsvertrag-Online – schneller, einfacher, bequemer
29. Online-Seminare für Azubis – Finanzielle Beteiligungen durch die Steuerberaterkammer Brandenburg
30. Steuerfachangestellte: Neuer Eignungstest online!
31. Neues Video „Mein Weg, dein Weg“ zur Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“
32. Ausbildung zum/zur „Steuerfachangestellten“ hier: 3. Auflage des Übungsbuches mit Originalprüfungen und Lösungshinweisen für die Abschlussprüfungen

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

33. Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenden Fällen und der

Geschäftsstelle:
Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52-22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE17 1605 0000 3503 0080 03
BIC WELADED1PMB

- zinsfreien Karenzzeit für den
Veranlagungszeitraum 2019 am 19. Februar 2021
in Kraft getreten
34. Neue Zuständigkeit des Finanzamtes Angermünde für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer
 35. Unternehmenskrisen: Steuerberater als Lotsen durch unruhige Fahrwasser
 36. Handlungsbedarf bei Modernisierung der Kapitalertragssteuer
 37. Neuordnung für die Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft
 38. Optimale Verhaltensweisen des Steuerberaters bei der Feststellung einer handelsrechtlichen Überschuldung
 39. BGB: Zum Verjährungsbeginn in der Beraterhaftung
 40. Sozialversicherungspflicht des Gesellschafter-Geschäftsführers einer Steuerberatungs-GmbH
 41. Steuerberater als Sanierungsmoderator und Restrukturierungsbeauftragter – neue Aufgaben nach dem StaRUG
 42. Steuerliche Forschungsförderung

V. Europafragen/Verschiedenes

43. EU-Informationen aus Brüssel
44. Neues IT-Fachverfahren MoeVe und Internet-Verbrauch- und Verkehrssteuer-Anwendung (IVVA) des Zolls
45. Berliner Steuerfachtagung am 23.03.2021
46. DWS Institut der Steuerberater e.V. – Dr. Johannes Stöbel gewinnt DWS-Wissenschaftspreis 2020
47. Termine der Bundessteuerberaterkammer
48. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.03.2021

VI. Termine

Anlagen

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

seit mehr als einem Jahr bestimmt die „Corona-Krise“ alle Bereiche unseres Lebens. Unserem Berufsstand wurde und wird viel abverlangt. Für die Sicherung der Arbeitsfähigkeit unserer Kanzleien haben wir es erreichen können, unseren Berufsstand im Land Brandenburg angesichts der besonderen Rolle im Zusammenhang mit der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie als kritischen Infrastrukturbereich einstuft zu lassen. Informationen dazu finden Sie sowohl auf unserer Internetseite als auch in diesem Mitteilungsblatt.

Bei allen zusätzlichen Belastungen sind von uns natürlich auch weiterhin die laufenden Arbeiten zu erledigen. Dies betrifft beispielsweise die Erstellung der Jahresabschlüsse, die Steuerdeklaration und vieles andere mehr. Erfreulicherweise wurde die vom Berufsstand nachhaltig geforderte Verlängerung der Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 2019 nunmehr auch gesetzlich verankert. Die Steuererklärungsfrist nach § 49 Abs. 3 AO wurde für den Besteuerungszeitraum 2019 um sechs Monate bis zum 31.08.2021 verlängert, soweit im Einzelfall nicht eine Anordnung nach § 149 Abs. 4 AO ergangen ist. Ebenso wurden im Bereich der Offenlegung von Jahresabschlüssen Erleichterungen im Ordnungsgeldverfahren beschlossen.

Der Berufsstand hat damit eine großzügige Regelung für die Abgabefristen erhalten. Dadurch haben wir eine klare Perspektive für die Planung in unseren Kanzleien. Ich möchte Sie jedoch bitten, die Jahressteuererklärungen 2019 kontinuierlich zu erstellen und einzureichen.

Ende des vergangenen Jahres hatten die Steuerberaterkammern Gelegenheit, mit dem zuständigen Referatsleiter im Bundesfinanzministerium die Eckpunkte der geplanten Modernisierung der Betriebsprüfung zu diskutieren. Unlängst hat sich die Bundessteuerberaterkammer mit einer umfassenden Stellungnahme positioniert und zentrale Forderungen aufgestellt.

Seit dem 1. Januar 2021 können Steuerberater als gerichtlich bestellte Restrukturierungsbeauftragte oder als Sanierungsmoderatoren mit ihrer Fachkompetenz angeschlagenen Unternehmen in der Corona-Krise zur Seite stehen. Der Berufsstand erarbeitet derzeit Regelungen für eine Sachkundeprüfung und damit eine weitere Qualifikationsmöglichkeit für uns Steuerberater.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte Sie trotz aller bestehenden Probleme wiederum bitten, sich bei der Ausbildung weiterhin zu engagieren. Prüfen Sie bitte alle Möglichkeiten, in Ihren Kanzleien Mitarbeiter- bzw. Berufsnachwuchs selbst auszubilden. An dieser Stelle möchte ich auch allen Angehörigen unserer Prüfungsausschüsse dafür danken, dass wir die Steuerberaterprüfung, die Steuerfachangestelltenprüfung, die Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt sowie die Sachkundeprüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ und die Fachassistentenprüfung „Lohn und Gehalt“ störungsfrei durchführen konnten.

Da derzeit der berufsbegleitende Unterricht leider nicht als Präsenzunterricht stattfinden kann, möchten wir an dieser Stelle auf unser diesbezügliches Angebot bei der DWS Steuerberater Medien GmbH nochmals ausdrücklich hinweisen.

Zum Schluss möchte ich mich bei Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Ihre engagierte Arbeit bedanken, die Sie unter den derzeit schwierigen Bedingungen leisten.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Corona-Pandemie: Aktuelle Informationen

In vielen Bereichen von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wurden in den letzten Wochen die Beschränkungen infolge der Corona-Pandemie aufgrund steigender Infektionszahlen wieder verschärft. Die Herausforderungen auch für die Angehörigen des steuerberatenden Berufes sowohl in der Verantwortung für ihre eigene Kanzlei als auch als Berater ihrer Mandanten bestehen somit unverändert fort. Dabei bildet die Internet-Präsenz der Kammer weiterhin das zentrale Medium, um notwendige Informationen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zeitnah bereitzustellen und die Berufsangehörigen möglichst tagesaktuell bei der Bewältigung ihrer damit verbundenen zahlreichen Aufgaben zu unterstützen.

Die Corona-Krise ist ein Stresstest für die deutsche Wirtschaft. Und dabei sind Steuerberater für kleine und mittelständische Unternehmen in Krisenzeiten mehr denn je erster Ansprechpartner. Die Bundessteuerberaterkammer und die Regionalkammern unterstützen den Berufsstand in dieser Situation auf verschiedenen Wegen.

Aktuell haben viele Unternehmen große Herausforderungen zu meistern, so auch der Berufsstand der Steuerberater. Um den Steuerberatern hier zur Seite zu stehen, stellt die Steuerberaterkammer Brandenburg auf ihrer Homepage unter

www.stbk-brandenburg.de/Corona-virus-COVID-19

wichtige Informationen ein. Darüber hinaus erhalten die Kammermitglieder aktuelle Informationen per E-Mail. Um Sie in dieser Krisenzeit bestmöglich zu unterstützen, halten wir Sie auf unserer Homepage und in unseren Info-Mails mit wichtigen Informationen rund um Steuererleichterungen, Soforthilfen, Kurzarbeitergeld und weiteren brandaktuellen Themen auf dem Laufenden. Zudem finden Sie dort den FAQ-Katalog der Bundessteuerberaterkammer und viele weitere nützliche Links. Steuerberater finden nicht nur hier Antworten zu den wirtschaftlichen Auswirkungen und Maßnahmen für Unternehmen bzw. Mandanten, sondern auch alles Wissenswerte rund um das Arbeitsrecht, die interne Kanzleiorganisation und sozialversicherungsrechtliche Fragen.

Allerdings gelten nicht alle Regelungen bundesweit. Aufgrund der föderalen Struktur agieren die Bundesländer sehr unterschiedlich, was für Steuerberater eine umfassende Beratung meist erschwert. Um hierbei den Überblick zu behalten, hat die BStBK den FAQ-Katalog um eine Zusammenstellung der landesspezifischen Regelungen ergänzt. Aufgeschlüsselt nach Bundesland finden Steuerberater die angebotenen Soforthilfe-Maßnahmen und die Äußerungen der Landesfinanzverwaltungen zu Fristen, Stundungen

etc. Der täglich aktualisierte FAQ-Katalog ist sowohl unter

www.bstbk.de

als auch auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg verfügbar.

2. Steuerberaterinnen und Steuerberater des Landes Brandenburg werden als kritischer Infrastrukturbereich eingestuft

Der Gesetzgeber hatte zu Beginn des Jahres 2020 die Stellung des Steuerberaters als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege, die im Gegensatz zu den Rechtsanwälten bisher nur in der Berufsordnung geregelt war, auch im Steuerberatungsgesetz ausdrücklich verankert. Damit wurde die besondere Bedeutung des Steuerberaters im deutschen Rechts- und Abgabensystem anerkannt und der Steuerberaterstatus dem Rechtsanwalt gleichgestellt.

Allerdings wurde im Land Brandenburg unseren Kolleginnen und Kollegen die ihnen zustehende Organstellung nicht zuerkannt und ihre Arbeit als nicht systemrelevant eingestuft. Bei der im Rahmen der Corona-Krise zu klärenden Frage, ob Steuerberater zu den systemrelevanten Berufen gehören, wurde in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bei Brandenburger Verwaltungsgerichten Steuerberatern entgegen § 32 StBerG die Zugehörigkeit zu den Berufen der Rechtspflege abgesprochen.

Aus diesem Grunde hatten Vorstand und Geschäftsführung der Steuerberaterkammer Brandenburg vehement auf eine deutliche Klarstellung gedrungen, dass Steuerberater als Organe der Steuerrechtspflege zu den Berufen der Rechtspflege im Sinne der Brandenburger Erlassregelung gehören.

Seit der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ist nunmehr klargestellt, dass Steuerberater als Organe der Steuerrechtspflege zu dem Bereich der kritischen Infrastruktur im Sinne der Brandenburger Erlassregelung gehören.

In § 18 Abs. 5 Satz 3 Nummer 5 der aktuellen SARS-CoV-2-EindV des Landes Brandenburg ist neben der Rechtspflege auch ausdrücklich die Steuerrechtspflege als kritischer Infrastrukturbereich aufgeführt.

Wir verweisen auf die diesbezügliche SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg (5. SARS-CoV-2-EindV), die unter folgendem Link zu finden ist:

<https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/coronavirus/informationen-zum-neuartigen-coronavirus/>

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich zwei weitere Eindämmungsverordnungen ergangen sind, zuletzt die 7. EindV am 08.03.2021.

3. Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater

Bedauerlicherweise konnte die für den 26.03.2021 vorbereitete feierliche Bestellung der erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Steuerberaterprüfung 2020/21 wegen der Corona-Krise und der weiterhin bestehenden Infektionsgefahr nicht wie gewohnt durchgeführt werden. Dies geschah in Übereinstimmung mit den durch die Bundes- und Landesregierung ausgesprochenen Empfehlungen in Wahrnehmung der Verantwortung der Steuerberaterkammer Brandenburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Im Interesse der existenziellen Bedeutung der Bestellung für die Bewerber werden die Berufsurkunden gem. §§ 40, 41 StBerG unter Berücksichtigung der Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes individuell ausgehändigt.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg begrüßte in einem persönlichen Schreiben die neuen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich im Kreis der Berufsangehörigen des Landes Brandenburg. Er würdigte dabei die Leistungen und Anstrengungen, die von den Prüfungsteilnehmern erbracht wurden und beglückwünschte die neuen Kammermitglieder zur bestandenen Prüfung. Herr Meier bat um Verständnis, dass aufgrund der Umstände die Bestellung nicht in der gewohnten feierlichen Form erfolgen konnte.

Wir wünschen allen neu bestellten Kolleginnen und Kollegen einen guten und erfolgreichen Berufsstart und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!

4. Seminarveranstaltungen 2021

Wie im Mitteilungsblatt 4/2020, Tz. 12, bekannt gegeben, werden im Jahr 2021 nachfolgende Seminare durch die Steuerberaterkammer Brandenburg angeboten:

Termin	Seminar	Dozent / Ort
15.02.2021 <u>Nur Skript!</u>	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam
27.04.2021 <u>Nur Skript!</u>	„Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklung im GmbH-Recht“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam

07.09.2021 und 09.09.2021 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam
09.11.2021 und 11.11.2021 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam

Aufgrund der Pandemie-Situation ist durch die Kammer zu entscheiden, ob die Seminare als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden können oder die Seminarinhalte den Kammermitgliedern auf der Homepage im Mitgliederbereich unter [www.sbk-brandenburg.de/Mitglieder/Online-Seminare fuer Praktiker](http://www.sbk-brandenburg.de/Mitglieder/Online-Seminare-fuer-Praktiker) in Form eines umfangreichen Skriptums zur Verfügung gestellt werden.

Das geplante Seminar für den 15.02.2021 wurde nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt, sondern das Seminarskriptum ist für alle Kammermitglieder kostenlos jederzeit auf der Kammerhomepage einsehbar.

Wir verweisen auf unsere Seminar-Information 1/2021, die allen Kammermitgliedern und weiteren Beratungsstellen im Dezember 2020 auf unserer Homepage bereitgestellt wurde. Gleiches trifft auch für das Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklung im GmbH-Recht“ zu.

Die entstehenden Kosten trägt die Steuerberaterkammer Brandenburg.

Können die Seminarveranstaltungen im September und November 2021 als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, sind für jedes Seminar zwei Termine vorgesehen, um die Abstandsregeln einzuhalten. Die Anmeldeunterlagen werden dann in elektronischer Form zugesandt.

5. Deutscher Steuerberaterkongress 2021 am 3./4. Mai – hybrid & digital

„Einschalten und dabei sein“ – das ist das Motto beim DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS am 3./4. Mai 2021, der aufgrund der Corona-Pandemie hybrid & digital stattfinden wird.

Der erste Kongresstag wird als Live-Stream ausgestrahlt. Spannende Key-Notes und Diskussionsrunden mit namhaften Persönlichkeiten, u. a. dem Präsidenten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, Prof. Marcel Fratzscher, versprechen sehr interessant zu werden.

Auf die Teilnehmer wartet ein topaktuelles Programm:

Montag, 3. Mai 2021 – Keynotes im Live-Stream

- Prof. Dr. Hartmut Schwab, StB/FB f. IStR, Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Berlin
- Matthias Kollatz, Senator für Finanzen, Berlin
- Susanne Nickel, RAin/Wirtschaftsmediatorin/Management-Beraterin, München

Montag, 3. Mai 2021 – Diskussionen im Live-Stream

- Corona-Pandemie - Wie gelingt der Neustart der Wirtschaft?
u. a. mit DIW-Präsident Prof. Marcel Fratzscher
- Aktuelle Projekte der Bundessteuerberaterkammer:
 - Fachassistent "Digitalisierung und IT-Prozesse" (FAIT)
 - Modernisierung der Betriebsprüfung
 - Steuerberaterplattform
- Treffpunkt junge Steuerberater: Kanzlei 4.0 – Die digitale Steuerberatungskanzlei

Dienstag, 4. Mai 2021 – Vorträge im Live-Stream

- Update Ertragsteuern (Strahl, Köln)
- Der Steuerberater als Restrukturierungsberater (Kahlert, Hamburg)
- Aktuelles aus dem Bilanz- und Konzernsteuerrecht (Sievert, Köln / Adrian, Frankfurt a. M.)
- Corona-Pandemie: Welche steuerlichen Maßnahmen sind noch möglich? (Strahl, Köln)

Dienstag, 4. Mai 2021 – Videovorträge

- Aktuelles zur Umsatzsteuer (Küffner, München)
- Jahresabschluss 2020 in der Corona-Pandemie (Zwirner, München)
- Update Zölle und Verbrauchsteuern (Schröer-Schallenberg, Lengerich/Wolfgang, Münster)
- Anzeigepflichten für Steuergestaltungen – erste Erfahrungen (Ditz, Bonn)
- Pflichten zur Geldwäscheprävention und ihre praktische Umsetzung (Scaraggi-Kreitmayer, München)
- Grenzenlos arbeiten: Auswirkungen von Brexit und Covid-19 auf Lohnsteuer und Sozialversicherung (Buschermöhle, Winterberg/Schmidt, Hamburg)
- Streit um die Kassenprüfung (Talaska, Köln)
- Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft (Altenburg, Hamburg)
- Fallstudien zur Beratung international agierender KMU – Neuerungen im AStG (Cloer, Berlin/Kudert, Frankfurt/Oder)
- Aktuelle Entwicklungen im Berufs- und Vergütungsrecht (Feiter, Düsseldorf)
- Konstruktive Kommunikation und Gesprächsführung für StB (Halla-Heißen, Münster)
- Wirkungsvoll sprechen und auftreten im Online-Meeting (Behrendt, Köln)
- Personalgewinnung, -bindung und -entwicklung (Hentschel, Cadolzburg)

Die Teilnahme am ersten Kongresstag ist kostenfrei. Die Vorträge am zweiten Kongresstag können als Gesamtpaket oder einzeln gebucht wer-

den. Detaillierte Informationen und Anmeldung unter www.deutscher-steuerberaterkongress.de. Der Kongressflyer ist ab März 2021 unter www.bstbk.de abrufbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer (Telefon: 030 240087-0; Telefax: 030 240087-99; E-Mail: veranstaltung@bstbk.de) angefordert werden.

(Quelle: Kammerinfo 03/2021 der BStBK vom 02.03.2021)

6. Bestätigung des Jahresabschlusses 2019 und des Finanzplanes 2021

Das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg hat als zuständige Rechtsaufsicht den Jahresabschluss 2019 und den Finanzplan 2021 im Rahmen der Staatsaufsicht gemäß § 88 StBerG ohne Beanstandungen bestätigt.

7. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.01.2021 bis 31.03.2021 sind keine Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden.

8. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg

Wichtiger Bestandteil unserer Homepage ist der „geschützte Bereich“, der nur für Kammermitglieder zugänglich ist. Dort sind u. a. Informationen zum Kammermitgliedsausweis abrufbar. Wir möchten unsere Mitglieder über den Zugang zum „geschützten Bereich“ unserer Homepage wie folgt informieren:

Waren ehemals Benutzername und Passwort einheitlich, so wird jetzt aus datenschutzrechtlichen Gründen für jedes Kammermitglied ein individueller Zugang geschaffen. Wenn das Kammermitglied zum ersten Mal auf den geschützten Mitgliederbereich zugreifen möchte, muss es sich registrieren lassen. Dies geschieht mit einer individuellen E-Mail-Adresse, die in der Personenverwaltung der Steuerberaterkammer Brandenburg bekannt ist.

Diese E-Mail-Adresse ist gleichzeitig Ihr Benutzername! Bitte achten Sie deshalb auf eine genaue Schreibweise. Nach Versand des Antrages auf Registrierung wird

durch die Steuerberaterkammer Brandenburg geprüft, ob der Inhaber der E-Mail-Adresse Mitglied der Berufskammer ist. Danach wird eine E-Mail von unserem Internetanbieter, der Firma web4 Business, mit einem Link für die Freischaltung für den geschützten Bereich der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg an das Kammermitglied versandt.

Da die Internetseite über einen Sub-Domain-Namen gewartet wird, wird auch dieser Sub-Domain-Name in der Zugangsmail genannt, so dass diese Nachricht früher leider oft in den „Papierkorb“ gewandert ist bzw. als „Spam-Mail“ klassifiziert wurde. Deshalb wollen wir nochmals auf den Inhalt der Freischaltungsbenachrichtigung an das Mitglied hinweisen, die folgenden Text enthält:

```
„...Subject: Freischaltung als Benutzer für  
http://15510509505.cm4allbusiness.de  
From: Benutzer-Freischaltung  
<noreply@web4business.de>...“
```

Um nunmehr in den geschützten Bereich der Kammerhomepage zu gelangen, klicken Mitglieder bitte auf den in der Freischaltungsbenachrichtigung enthaltenen Link:

**[https://www.web4business.de/beng/coma/Main.cls/
set](https://www.web4business.de/beng/coma/Main.cls/set)**
GuestPassword/id_HvTdCUf5XThFXEDV.

Sie werden nun aufgefordert, sich ein Passwort zu setzen. Dazu ist ein individuelles Passwort einzugeben und zu wiederholen. Jetzt wird der Zugriff auf den geschützten Bereich gewährt.

Mit der freigeschalteten E-Mail-Adresse, die gleichzeitig der Benutzername ist, und dem einmal vergebenen individuellen Passwort gelangt das Mitglied jederzeit in den geschützten Bereich der Homepage.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass die Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg auch mobil auf Smartphones und Tablets mit allen Funktionen erreichbar ist.

Bei weitergehenden Fragen steht die Geschäftsstelle jederzeit gern zur Verfügung.

9. Mitteilungen zum Berufsregister

Die Steuerberaterkammer hat die Aufgabe, das Berufsregister für alle Steuerbevollmächtigten, Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und weitere Pflichtmitglieder zu führen, vgl. §§ 45 ff. DVStB i. V. m. § 76 Abs. 5 StBerG.

Die einzutragenden Tatsachen sind in den §§ 46 ff. DVStB i. V. m. § 22 BOSTB geregelt. Auf Wunsch können auch die Funktelefonnummer oder Internet-

adresse im Berufsregister der Kammer geführt werden.

Damit das Berufsregister den tatsächlichen Stand wiedergibt, ist der Kammer auch jede Änderung bei den einzutragenden Tatsachen mitzuteilen.

Diese Verpflichtung geht im Alltag oft unter.

Wir bitten deshalb, die gegenwärtigen Eintragungen im Berufsregister zu prüfen und der Kammer etwaige Änderungen mitzuteilen. Gern können Sie für Ihre Überprüfung die entsprechenden Berufsregisterblätter mit Ihren Eintragungen anfordern.

10. Mitteilungspflichten bei Steuerberatungsgesellschaften

Steuerberatungsgesellschaften sind verpflichtet, der Kammer jede Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Satzung, der Gesellschafter oder der Vertretungsberechtigten innerhalb eines Monats anzuzeigen, vgl. § 49 Abs. 4 StBerG.

Der Anzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen, § 49 Abs. 4 S. 2 StBerG. Wird die Änderung auch im Handels- oder Partnerschaftsregister eingetragen, so reicht eine einfache Kopie der jeweiligen Urkunde sowie ein amtlicher Ausdruck der Eintragung im Original aus, § 49 Abs. 4 S. 3 StBerG.

Aus gegebenem Anlass weisen wir nochmals darauf hin, dass die Kammer verpflichtet ist, auf die Einhaltung der Formvorschriften zu bestehen. Wir bitten Sie daher, aktuell eingereichte Urkunden und Registerauszüge – sofern nicht bereits geschehen – in der beschriebenen Form nachzureichen und auch bei künftigen Veränderungen die geschilderte Form zu beachten.

11. Berufsrechtliches Handbuch und Aktualisierung der Online-Version

Das Berufsrechtliche Handbuch kann in der jeweiligen aktuellen Fassung auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem Menüpunkt

**[http://www.stbk-brandenburg.de/Berufsrechtliches
Handbuch](http://www.stbk-brandenburg.de/BerufsrechtlichesHandbuch)**

eingesehen werden.

Es enthält in einem berufsrechtlichen und berufsfachlichen Teil Informationen und Hinweise für die praktische Tätigkeit.

12. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 1. Januar 2021

Die Mitgliederstatistik der 21 Steuerberaterkammern in Deutschland zum 1. Januar 2021 steht ab Mitte/Ende

März 2021 unter www.bstbk.de (Die BStBK/Berufsstatistik) zur Verfügung.

Innerhalb eines Jahres ist die Gesamtzahl der Mitglieder der Steuerberaterkammern von 98.955 (1. Januar 2020) zum ersten Mal auf über 100.000 angestiegen, nämlich auf 100.204 (1. Januar 2021), d. h. um 1.249, somit eine Steigerung um 1,3 %. Auch die Anzahl der Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg ist wiederum gestiegen, und zwar auf 1.264 (1. Januar 2021). Dies entspricht einer Erhöhung um 1,5 %.

13. Vollmachtsdatenbank: Erreichbarkeit der Telefon-Hotline (Änderung der Telefonnummer)

Die Umstellung der Vollmachtsdatenbank (VDB) in den BStBK-Eigenbetrieb ist zwischenzeitlich erfolgt. Im Rahmen der Umstellung der VDB wurde die vorherige Telefonnummer mit der Vorwahl „0911“ für Nürnberg in eine neutrale „0800“-Telefonnummer geändert. Diese neue Telefonnummer ist auf unserer Website unter <https://www.stbk-brandenburg.de/Home/Vollmachtsdatenbank> eingestellt.

Die neue Telefonnummer zur Hotline der Vollmachtsdatenbank lautet nunmehr: **0800-0112344**.

14. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.03.2021

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

NAUTILUS Steuerberatungsgesellschaft mbH	01.02.2021
Jan Baumgart Steuerberatungsgesellschaft mbH KoTax	08.03.2021
Steuerberatungsgesellschaft mbH	08.03.2021

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Marcel Fischer, B.A. Steuerberater	01.01.21	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-VWin Friederike Gruber Steuerberaterin	01.01.21	Verlegung von Kammer Westfalen- Lippe
Annelies Ratert Steuerberaterin	01.01.21	Verlegung von Kammer Berlin

Dipl.-Kfm. Klaus-Peter Walter Steuerberater	01.01.21	Verlegung von Kammer Saarland
---	----------	-------------------------------------

Dipl.-Ök. Ute Wachsmuth Steuerberaterin	01.02.21	Verlegung von Kammer Berlin
---	----------	-----------------------------------

Steuerberatungsgesellschaften

- Keine -

- Bestellungen von Steuerberatern -

- Keine -

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-WJ (FH) Ralf Dittmann Steuerberater WP	31.12.20	Verlegung nach Kammer Berlin
--	----------	---------------------------------

Dipl.-Kfm. Armin Spanehl Steuerberater	31.12.20	Verlegung nach Kammer Berlin
--	----------	---------------------------------

Dipl.-Jur. Anja Ziegion Steuerberaterin	31.12.20	Verlegung nach Kammer Mecklenburg- Vorpommern
---	----------	--

Dipl.-Kfm. (Univ.) Thorsten Ludwig Steuerberater	01.01.21	Verlegung nach Kammer Berlin
--	----------	---------------------------------

Dipl.-Kffr.(FH) Yvonne Rott Steuerberaterin	31.12.20	Verlegung nach Kammer Berlin
---	----------	---------------------------------

Dipl.-Kfm.(FH) Paul-Wenzel Tosner Steuerberater	31.12.20	Verlegung nach Kammer Berlin
---	----------	---------------------------------

Dieter Koch Steuerberater	31.12.20	Verlegung nach Kammer Düsseldorf
------------------------------	----------	--

Dipl.-Finw. Bernd Malkus Steuerberater	31.12.20	Verlegung nach Kammer Westfalen-Lippe
--	----------	---

Steuerberatungsgesellschaften

- Keine -

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

Dirk Heyne Steuerberater	31.12.2020
-----------------------------	------------

Dipl.-Volksw. Christian Rindfleisch Steuerberater WP	31.12.2020
DAFK Steuerberatungsgesellschaft mbH	31.12.2020
Knappworst & Partner Steuerberatungsgesellschaft	31.12.2020

dings nicht um eine Person oder eine Personenvereinigung nach § 3 Nr. 1 bis 3 StBerG i. V. m. § 56 StBerG, sondern um ein gewerbliches Unternehmen.

Mit der Abtretung einer Forderung zum Einzug gehen bestimmte Informationen des Steuerberaters an das Inkasso-Unternehmen einher, wie z. B. Angaben zur Identität des vom Forderungseinzug betroffenen Mandanten, Kommunikationsdaten, Höhe der Forderung, Grund der Forderung usw. Die Abtretung oder Übertragung der Forderung wäre daher nur dann zulässig, wenn eine ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten vorliegt und der Mandant vor seiner Einwilligung über diese Informationspflichten des Berufsangehörigen gegenüber dem Inkasso-Unternehmen aufgeklärt wurde.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

15. Pflicht des Steuerberaters zur Verschwiegenheit im Zusammenhang mit der Beauftragung eines Inkasso-Unternehmens

Nach § 57 Abs. 1 StBerG sind Steuerberater zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies betrifft Tatsachen, die sie im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erhalten. So ist Steuerberatern die Weitergabe der Daten ihrer Mandanten an Dritte untersagt, es sei denn, es liegt die Einwilligung des betreffenden Mandanten vor.

Zur Sicherung der Honorarforderung der Steuerberater hat der Gesetzgeber mit § 64 Abs. 2 Satz 1 StBerG eine Ausnahmeregelung vom umfassenden Gebot der Verschwiegenheit geschaffen.

Danach ist die Abtretung von Gebührenforderungen oder deren Übertragung zur Einziehung an Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 1 bis 3 StBerG und von diesen gebildeten Berufsausübungsgemeinschaften (§ 56 StBerG) auch ohne Zustimmung des Mandanten zulässig.

Personen und Personenvereinigungen nach § 3 Nr. 1 bis 3 StBerG sind insbesondere Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und deren Berufsausübungsgesellschaften (z. B. Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Rechtsanwaltsgesellschaften) und von diesen gebildeten Berufsausübungsgemeinschaften (z. B. eine Sozietät aus Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern).

Die Abtretung oder Übertragung von Forderungen an andere als die oben genannten Personen oder Personenvereinigungen ist nach § 64 Abs. 2 Satz 2 StBerG nur dann zulässig, wenn der Mandant zuvor seine ausdrückliche schriftliche Einwilligung erteilt hat und vor seiner Einwilligung über die Informationspflichten des Steuerberaters gegenüber dem neuen Gläubiger oder Einziehungsermächtigten aufgeklärt wurde. Weiterhin ist eine Abtretung oder Übertragung zulässig, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt ist.

Bei dem mit der Einziehung einer Forderung beauftragten Inkasso-Unternehmen handelt es sich aller-

Die Verletzung der Pflicht zur Verschwiegenheit durch einen Berufsangehörigen stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen seine Berufspflichten dar (§ 57 Abs. 1 StBerG).

(Quelle: aus KM 1/2021 der StBK Stuttgart)

16. Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) veröffentlichte am 19. November 2020 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG). Hiermit beabsichtigt der Gesetzgeber, die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Grundform aller rechtsfähigen Personengesellschaften auszugestalten. Gleichzeitig wird das teilweise veraltete Recht der Personengesellschaft an die Bedürfnisse eines modernen Wirtschaftslebens angepasst.

Die BStBK nahm am 16. Dezember 2020 zum Referentenentwurf Stellung und begrüßte insbesondere die Pläne des Gesetzgebers, für alle Freiberufler eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die Rechtsformen der handelsrechtlichen Personengesellschaften zu wählen – sofern das jeweilige Berufsrecht dies zulässt.

Im Referentenentwurf schlägt der Gesetzgeber darüber hinaus für weite Teile des Personengesellschaftsrechts grundlegende Änderungen vor, mit denen Entwicklungen in der Rechtsprechung und Hinweise aus der Rechtspraxis umgesetzt werden sollen. Dies zielt darauf ab, entsprechend den Forderungen aus der Rechtswissenschaft ein öffentliches Register für die Gesellschaften bürgerlichen Rechts zu schaffen. Dies befürwortet die BStBK grundsätzlich. Sie kritisiert aber, dass dadurch in bestimmten Fällen, wie im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung eines Grundstücks, ein faktischer Eintragungszwang geschaffen wird, obwohl der Eintrag in das Gesellschaftsregister grundsätzlich freiwillig ist. Darüber hinaus macht die BStBK in ihrer Stellungnahme u. a. auf steuerrechtliche Risiken und etwaige Auswirkungen aufmerksam, die aus der Abkehr vom Gesamthandsprinzip resultieren.

(Quelle: BStBK-Report, Februar 2021, S. 4)

17. Steuerberatungsgesetz: Änderungen im Jahressteuergesetz 2020

Das am 1.1.2021 in Kraft getretene Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020, BGBl. I 2020, 3096) v. 21.12.2020 enthält mit den Art. 36 und 37 Änderungen des StBerG.

Dazu gehören u. a:

§ 3a Abs. 6 S. 1 StBerG ist dahingehend ergänzt worden, dass die zuständige Steuerberaterkammer künftig auch bei einer Befugnisüberschreitung die vorübergehende und gelegentliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen untersagen kann.

In § 5 Abs. 1 S. 2 StBerG ist klargestellt worden, dass Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz beruflich niedergelassen sind und dort befugt geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem Recht des Niederlassungsstaates leisten, die vorübergehende und gelegentliche Hilfeleistung nur im Rahmen ihrer Befugnis nach § 3a StBerG leisten dürfen. Außerdem ist durch weitere Ergänzungen des § 5 StBerG der Informationsaustausch zwischen den Finanzbehörden und den zuständigen Steuerberaterkammern sichergestellt worden, das Steuergeheimnis (§ 30 AO) steht diesem Informationsaustausch nach dem Willen des Gesetzgebers nicht entgegen.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StBerG kann zukünftig das FA die Hilfeleistung in Steuersachen untersagen, wenn der Hilfeleistende bei der Tätigkeit nach den §§ 3a, 4 und 6 StBerG die jeweiligen Befugnisse überschreitet.

Schließlich ist vor der Schließung einer Beratungsstelle durch die Aufsichtsbehörde künftig eine Anhörung von Lohnsteuerhilfeverein und Beratungsstellenleitung erforderlich (Ergänzung des § 28 StBerG).

(Quelle: aus DStR 1/2021 – DStR-Kompakt XV)

18. StBerG/FGO: Fehlende Vertretungsbefugnis niederländischer LLB

Eine in den Niederlanden ansässige und als Limited Liability Partnership (LLP) firmierende Personengesellschaft, die weder die Voraussetzungen des § 3 Nr. 2 und 3 StBerG noch des § 3a StBerG idF des StUmgbG v. 23.6.2017 erfüllt, ist nach einem Beschluss des FG Düsseldorf nicht nach § 62 Abs. 2 FGO vor dem FG vertretungsbefugt. § 3a StBerG schränke die in Art. 56, 57 AEUV garantierte Dienstleistungsfreiheit auch nicht europarechtswidrig ein (vgl. bereits FG Köln v. 22.11.2018 – 4 K 2652/17, BeckRS 2018, 38334). Selbst wenn dies anders zu

beurteilen wäre, würde so das Gericht, bereits das Fehlen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung die Zurückweisung der LLP als Bevollmächtigte rechtfertigen.

FG Düsseldorf, Beschl. V. 31.7.2020 – 12 K 1444/20 AO, rkr., BeckRS 2020, 32589

(Quelle: aus DStR 50/2020, XV)

19. Wirksamkeit eines Wettbewerbsverbots im Kaufvertrag über Steuerberaterpraxis

1. Ein Niederlassungsverbot in einem Praxisübertragungsvertrag mit einer zeitlichen Begrenzung auf fünf Jahre und einer räumlichen Einschränkung auf einen Umkreis von 30 km ist wirksam.
2. Eine zeitlich unbeschränkte Mandantenschutzklausel in einem Praxisübertragungsvertrag ist wirksam.
3. Die Wirksamkeit von Wettbewerbsverboten in einem Praxisübertragungsvertrag unter Freiberuflern hängt nicht von einer Karenzentschädigung ab.

OLG Karlsruhe, Urt. v. 11.4.2019 – 9 U 139/17, rkr.

(Quelle: aus DStRE 24/2020, S. 1533)

20. Kostenrechtsänderungsgesetz (KostRÄG 2021) am 1. Januar 2021 in Kraft getreten

Die Bundessteuerberaterkammer macht darauf aufmerksam, dass das Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 - KostRÄG 2021) in wesentlichen Teilen am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist (BGBl. I 2020, S. 3229).

Das Gesetz sieht u. a. eine lineare Erhöhung der Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren um ca. 10 % vor. Die Anhebung der RVG-Vergütung (vgl. Art. 7 KostRÄG 2021) hat positive Auswirkungen auf die Vergütung von Steuerberatern, die aufgrund der zahlreichen Verweise der StBVV in das RVG von der linearen Erhöhung profitieren. Auch die Erhöhung der Fahrtkostenpauschale sowie der Tage- und Abwesenheitsgelder kommen dem Berufsstand über die Verweise in das RVG zugute.

In Art. 6 des Gesetzes erfolgt die Anpassung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG). Die Stundensätze der Sachverständigenhonorare ergeben sich künftig unmittelbar aus der Anlage 1 zu § 9 JVEG. Die zusätzliche Zuordnung zu Honorargruppen entfällt. Die Sachgebietsliste ist dabei um für den Berufsstand relevante Sachgebiete erweitert worden. In 6.3 befindet sich nunmehr das „Rechnungswesen“ und in 6.4 die „Honorarabrechnung von Steuerberatern“.

Beide Sachgebiete werden mit einem Stundensatz von € 105,00 veranschlagt. In 6.1 „Unternehmensbewertung, Betriebsunterbrechungs- und Verlagerungsschäden“ wurde der Stundensatz von € 115,00 auf € 135,00 und in Punkt 6.2 „Besteuerung“ von € 75,00 auf € 110,00 angehoben. Damit wurden die Stundensätze gegenüber dem Regierungsentwurf vom 16. September 2020 um jeweils € 5,00 nach unten korrigiert. Die Voraussetzungen für die Zustimmung eines Gerichts zu einer besonderen Vergütung i. S. d. § 13 Abs. 2 Satz 2 JVEG werden indessen erleichtert.

(Quelle: aus KM 1/2021 der StBK Stuttgart)

21. Auslegungs- und Anwendungshinweise sowie weitere Informationen der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Geldwäschegesetz

Wiederholt wurde über die neue Aufgabe für die Kammermitglieder als auch für die Steuerberaterkammern durch die Neufassung des Geldwäschegesetzes 2017 unterrichtet. In Zusammenarbeit mit der Bundessteuerberaterkammer und den Regionalkammern wurden umfangreiche Informationen und Arbeitslisten erarbeitet, die ständig aktualisiert bzw. erweitert werden.

Die aktuellen „Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Brandenburg“ zum „Geldwäschegesetz“ sowie weitere vielfältige Informationen und Hilfsmittel zur Organisation und Umsetzung der Geldwäscheprävention in der Steuerberatungskanzlei sind im mitgliedergeschützten Bereich auf der Kammerhomepage zum Thema „Geldwäsche“ eingestellt.

22. Vergütung in Corona-Zeiten – der Steuerberater zwischen Pro-bono- und Corona-Beratung **Aufsatz von Rechtsanwalt Dr. Gregor Feiter**

Während die einen sich schwertun, ihre Leistungen angeschlagenen Mandanten in Rechnung zu stellen, rechnen andere die Krisenberatung konsequent ab und steigern dadurch den Kanzleiumsatz zum Teil erheblich. Der nachfolgende Beitrag geht auf diverse Abrechnungsfragen ein und verknüpft diese mit den Erfahrungen der vergangenen Monate.

PRO-BONO-BERATUNG

Eine Pro-bono-Beratung ist Steuerberatern grundsätzlich nur gestattet, wenn die Voraussetzungen der Beratungshilfe vorliegen. Gleichwohl ist ein vollständiger Verzicht auf das Honorar zivilrechtlich wirksam und berufsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Steuerberater im Nachhinein wegen der Bedürftigkeit des Auftraggebers ganz oder teilweise auf sein Hono-

rar verzichtet. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an. Wenn der Steuerberater einem langjährigen Mandanten, der seine vertraglichen Pflichten in der Vergangenheit stets erfüllt hat, in der Corona-Krise durch einen (vorübergehenden) Verzicht oder eine Stundung des Honorars entgegenkommt, ist dies menschlich nachvollziehbar und berufskonform.

ANTRÄGE

Die StBVV sieht für bestimmte Einzeltätigkeiten, zum Beispiel Anträge auf Stundung, auf Anpassung von Vorauszahlungen sowie auf Fristverlängerung, gesonderte Gebührentatbestände in § 23 StBVV vor. Diese Leistungen werden vielfach nicht abgerechnet. Zu Beginn der Corona-Krise mussten derartige Anträge plötzlich massenhaft gestellt werden. Zur Begründung reichte in der Regel ein Hinweis auf die Corona-Krise. Viele Steuerberater haben das (neue) Massengeschäft zum Anlass genommen, diese Anträge erstmals mit einer (niedrigen) Gebühr abzurechnen.

KURZARBEITERGELD

Fragen rund um das Kurzarbeitergeld gehörten in der Vergangenheit nicht zum Tagesgeschäft der Beraterschaft. Dies hat sich durch die Corona-Krise geändert. Mit Unterstützung der Bundessteuerberaterkammer (siehe FAQ-Katalog) und den Informationen, die die Bundesagentur für Arbeit bereitstellte, mussten sich die Kanzleien zeitnah mit der Materie vertraut machen, um ihre Mandanten angemessen beraten zu können. Dabei stellten sich auch Abgrenzungsfragen zum Rechtsdienstleistungsgesetz. Um wirklich alle Tätigkeiten in diesem Bereich vollständig abrechnen zu können, müssen verschiedene Gebührentatbestände herangezogen werden:

- § 32 StBVV (Einrichten KUG),
- § 34 Abs. 1 StBVV (Einrichten der KUG-Stammdaten),
- § 34 Abs. 2 StBVV (Berechnung KUG),
- § 34 Abs. 5 StBVV (Beratung des Mandanten, Ausfüllen des Antragsformulars einschließlich Antragsstellung und Anzeige auf Verlängerung).

Zur Vereinfachung der Abrechnung empfiehlt sich deshalb eine Vergütungsvereinbarung.

KFW-KREDITE, SOFORTHILFE, ÜBERBRÜCKUNGSHILFE, „NOVEMBERHILFE“, BAFA-FÖRDERUNG

Die Beratung und Unterstützung der Mandanten bei der Beantragung von Krediten und ähnlichen Hilfen sind vereinbare Tätigkeiten, die nicht nach den Vorschriften der StBVV abzurechnen sind. Wenn zwischen den Parteien nichts vereinbart ist, schuldet der Mandant die übliche Vergütung, die der Steuerberater nach billigem Ermessen bestimmen muss. Dabei hilft eine Orientierung an den Kriterien des § 11 StBVV. Wegen der besonderen Bedeutung dieser Anträge, die für die Liquidität der betroffenen Mandanten oftmals lebensnotwendig sind, ist dieses in § 11 StBVV genannte Kriterium von überdurch-

schnittlichem Gewicht. Stundensätze bis zu 150,00 Euro sind in jedem Fall angemessen (Feiter, StBVV Kommentar, 3. Aufl. 2020 Rz. 888). Je nach Förderprogramm werden die Steuerberaterkosten bis zu einer bestimmten Höhe erstattet.

„Solange der Steuerberater die Grenzen des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht überschreitet, liegt eine vereinbare Tätigkeit vor, die nach Vereinbarung oder mit der üblichen Vergütung abgerechnet werden kann.“

BEANTRAGUNG VON ENTSCHÄDIGUNGEN NACH DEM INFEKTIONSSCHUTZGESETZ

Die BStBK geht davon aus, dass das Ausfüllen von Anträgen auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IFSG) eine zulässige Tätigkeit für Steuerberater ist (siehe FAQ-Katalog zur Corona-Krise, Frage 55, Stand 15. Mai 2020; kritisch dazu Feiter, StBVV Kommentar, 3. Aufl. Rz. 549). Wo genau die Grenze verläuft, ist ungeklärt. In jedem Fall dürfen Steuerberater als Schnittstelle zu einem gegebenenfalls beauftragten Rechtsanwalt fungieren und können hier wichtige Vor- und Zuarbeiten leisten. Der Berater darf auch auf Musteranträge (zum Beispiel der DEHOGA) zugreifen und diese mit entsprechenden Empfehlungen an seine Mandanten weitergeben. Solange der Steuerberater die Grenzen des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht überschreitet, liegt eine vereinbare Tätigkeit vor, die nach Vereinbarung oder mit der üblichen, oben genannten Vergütung abgerechnet werden kann.

CORONA-BERATUNG

Neben den aufgezeigten Abrechnungsmöglichkeiten kann der Steuerberater Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie auch pauschal abrechnen, wenn dies mit dem Mandanten vereinbart ist. Eine solche Pauschale darf der Steuerberater jedoch nicht einseitig festlegen und unangekündigt vom Konto des Mandanten abbuchen. Besonders „innovative“ Kollegen sollen auf diese Weise zum Teil Pauschalen von 300 Euro monatlich abgebucht haben.

VORSCHUSS UND BARGESCHÄFT

Um das Risiko der Anfechtung der gezahlten Honorare im Falle einer Insolvenz des Mandanten zu verringern, sollte der Steuerberater möglichst Vorschüsse vereinnahmen und die entsprechenden Beratungsleistungen innerhalb einer Frist von maximal 30 Tagen durchführen. Die BStBK fordert aktuell eine gesetzliche Klarstellung dahingehend, dass die Zahlung von Gebühren und Kosten, die für die Inanspruchnahme professioneller Krisenberatung geflossen sind, in einem späteren Insolvenzfall nicht anfechtbar sind.

AUSBLICK

Droht eine Insolvenzwelle? Viele Experten rechnen damit. Steuerberater wären dann erneut als qualifi-

zierte Krisenberater gefragt. Lassen Sie sich von dieser Welle nicht überrollen und bereiten Sie sich rechtzeitig und gezielt auf das Thema Sanierungsberatung vor.

Autor: Dr. Gregor Feiter, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Düsseldorf und stellvertretender Geschäftsführer des Steuerberaterverbandes Düsseldorf e. V. sowie Autor eines Kommentars zum Vergütungsrecht für Steuerberater

(Quelle: Verbandsmagazin 3/2020 des Steuerberaterverbandes Düsseldorf e. V.)

23. Artikel aus der beruflichen Praxis

Verschwiegenheit von Steuerberatern – ein grundrechtlich geschütztes Gut

- von Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer; in DStR 51-52/2020, S. 2890 ff.

Moderation von Veränderungsprozessen in der Steuerkanzlei

- von Melanie Wicht; in DStR 49/2020, S. 2750 ff.

ERP-Module als digitaler Taktgeber für den Steuerberater

- von Dr. Michael Schulz und Prof. Dr. Peter Klug; in DStR 2/2021, S. 126 ff.

Doppelt hält bekanntlich besser – Informationen zur Verbraucherschlichtung auf der Website und in den AGB

- von Ass. jur. Anne Ueberfeldt; in DStR 1/2021, S. 61 ff.

Feiter, StBVV Kommentar, 3. Aufl. 2020

- von Katharina Willerscheid, RAin; in DStR 51-52/2020, XIX.

III. Ausbildung/Fortbildung

24. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2020/21

Zahl der Teilnehmer *)	24	100 %
bestanden **)	17	70,8 %
Note 1	0	
Note 2	0	
Note 3	3	17,6 %
Note 4	14	82,4 %
nicht bestanden	7	29,2 %
davon schriftlich	7	100 %
davon mündlich	0	

*) darin enthalten: 20 Teilnehmer duale Ausbildung

***) darin enthalten: 14 Teilnehmer duale Ausbildung

Vorstand und Geschäftsführung gratulieren den nachfolgend genannten Damen und Herren, welche die Abschlussprüfung Herbst/Winter 2020/21 erfolgreich absolviert haben, sehr herzlich:

Alpers, Denny	Alsayed, Nour Alddin
Benke, Madlen	Broske, Caroline
Craemer, Lydia	Fesser, Celine
Fischer, Nina Marie J.	Gehrke, Saskia
Gurk, Bianka	Hamm, Jessika
Kascheike, Steffen	Kroll, Charlotte
Meyer, Monique	Schierz, Susann
Wächtler, Oliver	Winkler, Stefanie
Wiens, Melissa.	

25. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung

Die Absolventen der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2020/21 wurden im Rahmen einer Umfrage zur zurückliegenden Ausbildung befragt. Von 17 Absolventen, welche die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden hatten, antworteten 12 Absolventen, dies entspricht einer Rücklaufquote von 70,6 %.

In Auswertung dieser Umfrage konnte festgestellt werden, dass 12 Absolventen (100 %) den Ausbildungsberuf weiterempfehlen würden.

Die Befragten wurden überwiegend auf den Beruf des Steuerfachangestellten durch Personen im steuerberatenden Beruf, den Eltern oder Verwandten sowie Personen, die im steuerberatenden Beruf arbeiten, aufmerksam.

Für die Berufswahl war für den überwiegenden Teil der Absolventen ausschlaggebend, dass der Beruf des Steuerfachangestellten eine „anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit“ darstellt (28,6 %). Des Weiteren waren ein „sicherer Arbeitsplatz“ (28,6 %) sowie „Ansehen des Berufs“ (17,9 %) wichtige Kriterien.

Über 90 % der Absolventen bewerteten die theoretische und praktische Ausbildung positiv. Die Höhe der Vergütung spielte für die Lehrstellenwahl bei ca. 75,0 % der Befragten eine eher untergeordnete bzw. keine Rolle.

Im Ergebnis dieser Umfrage kann erfreulicherweise festgestellt werden, dass 91,7 % der Prüfungsabsolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben und ein Absolvent zum Zeitpunkt der Befragung über keinen Arbeitsplatz verfügte.

26. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Berufsfindungsprozess

Eine weitere Umfrage zum Berufsfindungsprozess wurde unter den Auszubildenden des 1. Ausbildungsjahres an den Oberstufenzentren Potsdam, Spree-Neiße und Ostprignitz-Ruppin durchgeführt. Von 76 Auszubildenden insgesamt beteiligten sich 71 Auszubildende (= 93,4 %).

Ziel dieser Umfrage war es, Erkenntnisse über den Berufsfindungsprozess zu gewinnen, um diese für die Arbeit der Kammer zu nutzen.

Im Ergebnis dieser Umfrage ist festzustellen, dass die Befragten überwiegend durch Familienangehörige, Eltern, Personen im steuerberatenden Beruf, Arbeitsagentur/Berufsinformationszentrum sowie durch Praktika in Steuerberaterkanzleien auf den Beruf des Steuerfachangestellten aufmerksam wurden.

Für die Berufswahl letztendlich ausschlaggebend waren absolvierte Praktika in Steuerberaterkanzleien, Hinweise durch die Eltern und Personen, die im steuerberatenden Beruf arbeiten sowie die Beratung durch die Agenturen für Arbeit/Berufsinformationszentren.

Die Befragten gaben als Gründe für die Berufswahl an, dass es sich beim Beruf des Steuerfachangestellten um einen sicheren Arbeitsplatz mit guten Aufstiegschancen und einer anspruchsvollen und abwechslungsreichen Tätigkeit handelt.

Das Ergebnis der Umfrage zeigt wiederum, dass z. B. Schülerpraktika nach wie vor einen hohen Stellenwert bei der Berufswahl der Auszubildenden besitzen, regionale Informationstage jedoch eine eher untergeordnete Rolle spielen.

Die Ergebnisse der Umfrage machen weiterhin deutlich, dass der Einfluss von Eltern und Personen, die im steuerberatenden Beruf tätig sind sowie die Durchführung von Praktika eine große Bedeutung bei der Berufsfindung haben.

27. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung

Insbesondere auch in Vorbereitung des neuen Ausbildungsjahres 2021/22 möchten wir unseren Kammermitgliedern folgende Informationen geben:

a) Urlaubsanspruch von Auszubildenden

Zur Vermeidung von Rückfragen bei der Einreichung neu abgeschlossener Ausbildungsverträge machen wir auf einige wichtige Regelungen für die Urlaubsgewährung aufmerksam:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 BurlG beträgt der Mindestjahresurlaub für bei Beginn des Kalenderjahres volljährige

Auszubildende 24 Werktage (20 Arbeitstage).

2. Für bei Beginn des Kalenderjahres minderjährige Auszubildende sind die Vorschriften des § 19 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.

Das Gesetz bestimmt in diesen Fällen einen Mindesturlaub für

- Jugendliche unter 16 Jahren von 30 Werktagen (25 Arbeitstagen)
- Jugendliche unter 17 Jahren von 27 Werktagen (23 Arbeitstagen)
- Jugendliche unter 18 Jahren von 25 Werktagen (21 Arbeitstagen).

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach einer Wartezeit von sechs Monaten erworben. Wird diese Wartezeit nicht erfüllt, ist anteiliger Urlaub zu gewähren. Dieser beträgt ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des bestehenden Ausbildungsverhältnisses.

Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind aufzurunden. (§ 5 Abs. 1 u. 2 BurlG).

Für das Jahr, in dem der Ausbildungsvertrag endet, gelten folgende Grundsätze:

1. Endet der Berufsausbildungsvertrag zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni, ist nach § 5 Abs. 1c BurlG der Urlaub anteilig zu gewähren.
2. Endet der Vertrag nach dem 30. Juni, hat der Auszubildende Anspruch auf Gewährung des vollen (ungekürzten) Jahresurlaubs.

Um zu verhindern, dass der Jahresurlaub bei Wechsel der Ausbildungsstelle oder bei Übergang in ein Arbeitsverhältnis mit einem anderen Arbeitgeber erneut in Anspruch genommen wird, besteht für den Mitarbeiter nach § 6 BurlG gegenüber dem neuen Arbeitgeber kein nochmaliger Urlaubsanspruch, soweit beim bisherigen Arbeitgeber/Ausbildenden für das laufende Kalenderjahr der volle Urlaub bereits gewährt worden ist. Es ist daher erforderlich, bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten/abgeholten Urlaub auszustellen (§ 6 Abs. 2 BurlG).

b) Hinweise zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages

Ausbildungsvergütung

Der Ausbildende hat nach § 17 Absatz 1 BBiG dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Steuerberaterkammer Brandenburg als zuständige Stelle für die Berufsausbildung hat darauf zu achten, dass der Berufsausbildungsvertrag dem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht. Die-

ser Gesetzauftrag schließt die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung ein.

Der Kammervorstand beschloss, in Anlehnung an vergleichbare Regelungen anderer Kammern des steuerberatenden Berufes sowie aufgrund der Entwicklung im Dienstleistungssektor und in der gewerblichen Wirtschaft mit Wirkung **ab 1. Januar 2021** folgende monatliche Vergütungssätze als angemessen (vgl. dazu auch Mitteilungsblatt 3/2020, Tz. 4):

im 1. Ausbildungsjahr EUR 850,00 brutto,
im 2. Ausbildungsjahr EUR 950,00 brutto,
im 3. Ausbildungsjahr EUR 1.050,00 brutto.

Eine Unterschreitung der vorstehend genannten Vergütungssätze um bis zu 20 % ist unter Berücksichtigung des Gesetzes zu Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) (**hier: Mindestausbildungsgütung**), welches am 29.11.2019 durch den Bundesrat beschlossen wurde, weiterhin zulässig.

Gemäß § 17 BBiG n. F. wird bis 2023 die Mindestausbildungsgütung gesetzlich im BBiG vorgegeben und ab 2024 durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) anhand der durchschnittlichen Höhe aller Ausbildungsgütungen festgelegt.

Es wird empfohlen, bereits abgeschlossene Berufsausbildungsverträge entsprechend anzupassen.

Abschluss von Berufsausbildungsverträgen vor Beginn der Berufsausbildung

Für den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages steht auf der Kammerhomepage unter **[www.stbk-brandenburg.de/wie werde ich.../Steuerfachangestellter/Download Verträge](http://www.stbk-brandenburg.de/wie_werde_ich.../Steuerfachangestellter/Download_Verträge)** der „Ausbildungsvertrag „online“ zur Verfügung.

Nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) hat derjenige, der einen Auszubildenden zur Berufsausbildung einstellt, mit dem Auszubildenden spätestens **vor Beginn der Ausbildung** einen schriftlichen Berufsausbildungsvertrag abzuschließen (§§ 10 und 11 BBiG).

Der Ausbildende hat gemäß § 36 Absatz 1 BBiG nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages diesen Vertrag unverzüglich der Kammer zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen. Fehlende Angaben, insbesondere zu der Ausbildungsdauer, der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit, dem Urlaub und der Ausbildungsgütung, führen immer wieder zu zeitraubenden Nachfragen bei den Auszubildenden und verzögern die Eintragung der Berufsausbildungsverträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse.

In der Internet-Präsenz der Kammer (**[www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Downloads/Ausbildungswesen](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Downloads/Ausbildungswesen_bzw._www.stbk-brandenburg.de/wie_werde_ich.../Steuerfachangestellter/Downloads/Verträge)** bzw. **[www.stbk-brandenburg.de/wie werde ich.../Steuerfachangestellter/Downloads/ Verträge](http://www.stbk-brandenburg.de/wie_werde_ich.../Steuerfachangestellter/Downloads/Verträge)**)

etc.) ist neben dem Berufsausbildungsvertrag online auch das Merkblatt zum Abschluss von Berufsausbildungsverträgen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ eingestellt, das Hinweise zur Ausbildungsdauer, zur regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit, zum Urlaub und zur Ausbildungsvergütung enthält.

c) **Hinweise zur Teilnahme am Berufsschulunterricht**

Anmeldung zur Berufsschule

Durch den Auszubildenden sind Auszubildende unverzüglich, d. h. mit dem Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, gemäß Berufsschulverordnung (BSVO) zur Berufsschule anzumelden.

Die Anmeldung des Auszubildenden kann durch den Auszubildenden formlos an die zuständige Berufsschule erfolgen.

Die formlose Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname des Auszubildenden
- Anschrift des Auszubildenden
- Geburtsdatum, -ort des Auszubildenden
- Name, Anschrift des Auszubildenden
- Angabe des Ausbildungsberufs.

Vom Oberstufenzentrum erhält der Auszubildende eine Bestätigung über die Anmeldung mit der entsprechenden Information über den jeweiligen Berufsschulbeginn.

Anschriften der für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ zuständigen Oberstufenzentren:

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin
Alt Ruppiner Allee 39
16816 Neuruppin
Tel.: (03391) 769-0

Oberstufenzentrum II Potsdam
Zum Jagenstein 26/28
14478 Potsdam
Tel.: (0331) 289 72 16

Oberstufenzentrum II Spree-Neiße
Abt. Verwaltung
Makarenkostraße 8/9
03050 Cottbus
Tel.: (0355) 86 69 40.

Es besteht die Möglichkeit, in begründeten Fällen den Besuch an einer anderen als der örtlich zuständigen Berufsschule zu beantragen.

Dieser Antrag ist an die jeweils zuständigen Landesämter für Schule und Lehrerbildung im Land Brandenburg zu stellen. Ohne Zustimmung der örtlich zuständigen Landesämter für Schule und Lehrerbil-

dung darf eine andere Berufsschule den Auszubildenden nicht aufnehmen.

Berufsschulpflichtig sind alle Auszubildenden, die zum Zeitpunkt des Beginns der Berufsausbildung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berufsschulpflicht besteht in diesem Fall bis zum Ende der Berufsausbildung.

Wer ein Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnis beginnt, ohne berufsschulpflichtig zu sein, kann die Berufsschule bis zum Abschluss mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen besuchen.

d) **Informationen der Bundesagentur für Arbeit zu ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)**

Mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) kann Defiziten in den berufstheoretischen Leistungen der Auszubildenden entgegengewirkt werden. Hierzu informiert die Bundesagentur für Arbeit wie folgt:

Was sind ausbildungsbegleitende Hilfen?

Die Leistung zielt darauf ab, Jugendlichen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch Förderung des Erlernens von Fachtheorie, Fachpraxis, Stützunterricht zum Abbau von Bildungsdefiziten sowie durch sozialpädagogische Begleitung die Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung zu ermöglichen. Ausbildungsbegleitende Hilfen gehen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinaus.

Wer bietet abH an?

abH werden von Bildungsträgern angeboten, die sich zuvor über eine öffentliche Ausschreibung der Bundesagentur für Arbeit (BA) dafür beworben haben. Die BA beauftragt diese Bildungsträger mit der Durchführung der abH.

Wer darf an abH teilnehmen?

Alle Auszubildenden mit Bildungsdefiziten, Lücken in Fachtheorie und Fachpraxis, Lernhemmungen, Prüfungsängsten, Sprachproblemen und Schwierigkeiten im sozialen Umfeld.

Was leistet abH?

Stütz- und Förderunterricht in kleinen Gruppen mit erfahrenen Pädagogen zur Aufarbeitung von schulischen Defiziten, Einübung und Vertiefung des Unterrichtsstoffs der Berufsschule, Hausaufgabenhilfe, Hilfe bei individuellen Lernschwächen sowie Prüfungsvorbereitung.

Wann findet abH statt?

Nach Vereinbarung (einmal oder mehrmals wöchentlich, mindestens drei und höchstens acht Stunden pro Woche, in der Regel für die Dauer eines Jahres).

Wer trägt die Kosten?

Die Kostenfragen werden durch die Arbeitsagentur geregelt. Dem Ausbildungsbetrieb entstehen keine Kosten. Eventuell anfallende Fahrtkosten werden dem Auszubildenden erstattet.

Wie wird abH beantragt?

Unter Beifügung verschiedener Unterlagen (Berufsausbildungsvertrag, Einverständniserklärung des Ausbilders, Zeugnis der zuletzt besuchten Schule, Berufsschulzeugnis, Zwischenprüfungszeugnis und ggfs. Nachweis über nicht bestandene Prüfung sowie verlängerter Berufsausbildungsvertrag) stellt der Auszubildende bei der für ihn zuständigen Arbeitsagentur, Abteilung Berufsberatung, den entsprechenden Antrag.

Bei weiteren Fragen steht die örtliche Agentur für Arbeit zur Verfügung.

Wir verweisen auch auf unsere „Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung“ im Mitteilungsblatt 1/2020, Tz. 38.

28. Ausbildungsvertrag-Online – schneller, einfacher, bequemer

Wie im Mitteilungsblatt 3/2020, Tz.29 berichtet, steht für den Ausbildungsvertragsabschluss über die Kammerhomepage der „Ausbildungsvertrag-Online“ zur Verfügung. Damit können der Ausbildungsvertrag sowie der Antrag auf Eintragung bequem und komfortabel am PC ausgefüllt und ausgedruckt werden. Die Anwendung unterstützt das vollständige und korrekte Eintragen der Vertragsdaten durch eine intelligente Ausfüllhilfe, die die Inhalte auf Plausibilität prüft.

Der Ausbildungsvertrag sowie der Antrag auf Eintragung können auch zwischengespeichert werden, um die eingegebenen Daten zu einem späteren Zeitpunkt zu vervollständigen. Nach der Eingabe aller notwendigen Informationen werden die erfassten Daten verschlüsselt und elektronisch an die Kammer übermittelt. Anschließend werden der Ausbildungsvertrag und der Antrag auf Eintragung ausgedruckt. Die unterschriebenen Dokumente werden vom Auszubildenden zusammen mit ergänzenden Anlagen (z. B. Abschlusszeugnis, ärztliche Bescheinigung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz) per Post an die Steuerberaterkammer Brandenburg übersandt. Durch die vorherige elektronische Übermittlung der Daten kann die Eintragung des zugesandten Ausbildungsvertrages zügiger erfolgen.

Nach einer einmaligen Registrierung können die Vorteile des Ausbildungsvertrages online wie z. B. die Vorbelegung der Kanzleidata für zukünftige Verträge, die Übersicht zu den bisher online ausgefer-

tigten Verträgen mit Status sowie die Zwischenspeicherung bei der Vertragsausfertigung genutzt werden.

Der Ausbildungsvertrag online und weitere Informationen zur Einstellung von Auszubildenden stehen auf der Homepage der Kammer ([www.stbk-brandenburg.de/wie werde ich .../Steuerfachangestellter/downloads/Verträge etc.](http://www.stbk-brandenburg.de/wie_werde_ich.../Steuerfachangestellter/downloads/Verträge_etc)) zur Verfügung. Für Rückfragen zum Ausbildungsvertrag online steht in der Kammergeschäftsstelle Frau Tilg zur Verfügung.

29. Online-Seminare für Azubis – Finanzielle Beteiligungen durch die Steuerberaterkammer Brandenburg

Durch die Corona-Krise hat die Möglichkeit des eLearnings einen Schub erfahren, waren doch bisher bekannte Wege der Wissensaneignung durch Seminarveranstaltungen nicht mehr möglich.

Auch ohne die Umstände dieser Krise: eLearning ist vollkommen flexibel. Man kann an jedem Ort und zu jeder Zeit lernen!

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für eine gute Ausbildung des Steuerfachangestellten-Nachwuchses beschlossen, die Auszubildenden und die Kanzleien bei der Festigung des Wissens aus Schule und Praxis und der Vorbereitung auf die Prüfungen zu unterstützen.

Aufgrund der sehr guten Annahme der durch die Steuerberaterkammer Brandenburg den Azubis zur Verfügung gestellten Online-Fortbildungsmöglichkeiten hat der Vorstand beschlossen, den entsprechenden Vertrag mit der DWS Steuerberater Medien GmbH zu verlängern, um auch nach Wiedereinstieg in die Präsenzseminare für Auszubildende eine Online-Alternative für die Auszubildenden hinsichtlich der Fortbildung und Prüfungsvorbereitung zu bieten.

Durch die DWS Steuerberater Medien GmbH werden spezielle Azubi-Pakete angeboten, an denen sich die Steuerberaterkammer Brandenburg finanziell beteiligt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter: [www.stbk-brandenburg.de/Seminare/Seminare für Auszubildende](http://www.stbk-brandenburg.de/Seminare/Seminare_für_Auszubildende).

30. Steuerfachangestellte: Neuer Eignungstest online!

Welcher Beruf ist der Richtige für mich? Das fragen sich zahlreiche Schulabgänger/innen Jahr ein Jahr aus. Mit ihrem neuen Eignungstest zum/zur Steuerfachangestellten gibt die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) Jugendlichen eine erste Orientierung für den möglichen späteren Berufsweg.

Bist du eher gesprächig oder zurückhaltend? Eher vorausschauend oder spontan? Arbeitest du gerne mit anderen zusammen? Mit einem bunten Strauß von Fragen geht es

vor allem um Persönlichkeitseigenschaften und Kompetenzen. Aber auch Sprachgefühl, ein gewisses Gespür für Zahlen und Konzentrationsvermögen werden abgefragt. Eben alles, was Bewerber für die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten mitbringen sollten.

Der Eignungstest ist Teil der Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“, die das Interesse der Jugendlichen an der Ausbildung wecken will. Der Beruf des/der Steuerfachangestellten ist abwechslungsreich, zukunftssicher und bietet viele Aufstiegschancen. Echte Auszubildende geben als Kampagnenbotschafter in zahlreichen Marketingmaterialien und auf den Social-Media-Kanälen YouTube und Instagram einen authentischen Einblick in den Kanzleialltag. Das Herzstück der Kampagnenseite www.mehr-als-du-denkst.de ist die bundesweit einzigartige Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse. Hier können die Jugendlichen nach dem idealen Ausbildungs- oder Praktikumsplatz suchen – egal ob in der Stadt oder auf dem Land.

Der neue Eignungstest ist ab sofort unter

<https://eignungstest.mehr-als-du-denkst.de>

verfügbar.

(Quelle: Pressemitteilung der Bundessteuerberaterkammer vom 18.12.2020)

31. Neues Video „Mein Weg, dein Weg“ zur Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“

Was kommt nach der Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten? Welche Aufstiegsmöglichkeiten gibt es? Ist die Steuerberaterprüfung wirklich so schwierig? Um diese und weitere Fragen dreht sich das neue Video der Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“. Das Video gibt so einen Überblick über die verschiedenen Fortbildungsmöglichkeiten und informiert über die Wege bis hin zum/zur Steuerberater/in.

Das Video ist Teil der Nachwuchskampagne, die das Interesse der Jugendlichen an der Ausbildung wecken will. Auszubildende geben als Kampagnenbotschafter in zahlreichen Marketingmaterialien und auf den Social-Media-Kanälen Youtube und Instagram einen authentischen Einblick in den Kanzleialltag. Das Herzstück der Kampagnenseite www.mehr-als-du-denkst.de ist die bundesweit einzigartige Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse. Hier können die Jugendlichen nach dem idealen Ausbildungs- oder Praktikumsplatz suchen – egal ob in der Stadt oder auf dem Land.

Das Video ist verfügbar auf www.mehr-als-du-denkst.de unter „Fortbildungsmöglichkeiten als Steuerfachangestellte/r“.

32. Ausbildung zum/zur „Steuerfachangestellten“ hier: 3. Auflage des Übungsbuches mit Originalprüfungen und Lösungshinweisen für die Abschlussprüfungen

Der DWS-Verlag hat uns wie folgt informiert:

Machen Sie Ihre Auszubildenden fit für die Abschlussprüfung! Die 3. Auflage des Übungsbuches mit zwölf Prüfungssätzen bereitet Ihre Auszubildenden optimal auf die Prüfungstermine Sommer 2021 und Winter 2021/22 der Steuerberaterkammern im Prüfungsverbund vor.

Das Buch enthält 12 originale Prüfungssätze der letzten Jahre sowie umfangreiche Lösungsvorschläge mit weiterführenden Erklärungen, welche auf den aktuellen Rechtsstand angepasst sind.

Das Buch kann ab sofort bestellt werden:

Art-Nr. 518, 3. Auflage, Stand: 01/2021, 474 Seiten im A4-Format, 1 Expl. 32,71 € zzgl. USt; ISBN: 978-3-946883-29-6

DWS Steuerberater MEDIEN GmbH Verlag
Postfach 02 35 53
10127 Berlin
Tel.: 030/28 88 56-6
Fax: 030/28 88 56-70
E-Mail: info@dws-medien.de

Weitere Informationen unter: www.dws-medien.de.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

33. Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 am 19. Februar 2021 in Kraft getreten

Die Bundessteuerberaterkammer macht darauf aufmerksam, dass das Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 in wesentlichen Teilen am 19. Februar 2021 in Kraft getreten ist (BGBl. I 2021, S. 237 f.).

Die Steuererklärungsfrist nach § 149 Abs. 3 AO wurde für den Besteuerungszeitraum 2019 um sechs Monate bis zum 31. August 2021 verlängert, soweit im Einzelfall nicht eine Anordnung nach § 149 Abs. 4 AO ergangen ist. Gleichzeitig wurde die - regulär

15-monatige - zinsfreie Karenzzeit des § 233a Abs. 2 Satz 1 AO für den Besteuerungszeitraum 2019 um sechs Monate verlängert. Dies betrifft gleichermaßen Erstattungs- wie Nachzahlungszinsen. Die Steuererklärungsfrist für beratene Land- und Forstwirte, die ihren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln (§ 149 Abs. 2 Satz 2 AO) wurde um fünf Monate bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Gleiches gilt für die - regulär 23-monatige - zinsfreie Karenzzeit.

Mit dem Gesetz wurde zudem die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. April 2021 ausgesetzt. Sie gilt für solche Unternehmen, die Leistungen aus den staatlichen Hilfsprogrammen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie erwarten können. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Anträge im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 28. Februar 2021 gestellt sind.

Darüber hinaus sieht das Gesetz eine Verlängerung des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen vor. Die bis Ende März 2022 geleisteten Zahlungen auf Forderungen aufgrund von Stundungen, die bis zum 28. Februar 2021 gewährt worden sind, gelten damit als nicht gläubigerbenachteiligend. Voraussetzung ist, dass gegenüber dem Schuldner ein Insolvenzverfahren zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Regelung noch nicht eröffnet worden ist.

(Quelle: aus Mitteilungen 1/2021 der StBK Stuttgart)

34. Neue Zuständigkeit des Finanzamtes Angermünde für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuer wird derzeit im Land Brandenburg von den Finanzämtern Calau, Eberswalde und Kyritz verwaltet.

Ab dem 1. März 2021 geht die Zuständigkeit für die Grunderwerbsteuer vom Finanzamt Eberswalde auf das Finanzamt Angermünde über. Fortan bearbeitet das Finanzamt Angermünde die Grunderwerbsteuervorgänge für die Landkreise Uckermark, Barnim, Oder-Spree und Märkisch Oderland sowie für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder). Dies gilt sowohl für alle noch nicht abschließend bearbeiteten als auch für neue Fälle.

Es werden keine Mitteilungen über das neue zuständige Finanzamt Angermünde und die neue Steuernummer an die betroffenen Bürgerinnen und Bürger versendet. Falls in einem laufenden Grunderwerbsteuerfall eine Kontaktaufnahme mit dem Finanzamt Angermünde erforderlich ist, kann erst einmal die bekannte Steuernummer angegeben werden. Das Finanzamt Angermünde wird die neue Steuernummer im weiteren Schriftverkehr verwenden.

(Quelle: Information des MdFE des Landes Brandenburg vom 19.02.2021)

35. Unternehmenskrisen: Steuerberater als Lotsen durch unruhige Fahrwasser

Die Corona-Krise stellt die deutsche Wirtschaft vor große Herausforderungen. Viele Unternehmen stehen mit dem Rücken zur Wand – trotz milliardenschwerer Hilfspakete der Bundesregierung. Um die von führenden Ökonomen befürchtete Insolvenzwelle abzufedern, ordnete der Gesetzgeber noch im Dezember 2020 das Restrukturierungsverfahren im Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, kurz StaRUG, neu. Ziel ist es, dass sich Unternehmen bei drohender, aber noch nicht eingetretener Zahlungsunfähigkeit außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens sanieren können.

Hierbei kommt unserem Berufsstand eine besondere Rolle zu. Seit Jahresbeginn ist gesetzlich klargestellt: Steuerberater können neben Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten bei entsprechender Qualifikation als Restrukturierungsbeauftragte bestellt werden. Zudem können Restrukturierungsgerichte Berufsträger als Sanierungsmoderatoren beauftragen. So können sie als geschäftskundige, unabhängige Personen zwischen Gläubigern und Schuldnern vermitteln. Das sind gute Neuigkeiten für Berufsstand und Mandanten, denn der Bedarf an solchen Kompetenzen ist vor allem in der Corona-Krise besonders hoch. Das Engagement der BStBK hat sich also gelohnt.

Ein Haken bleibt allerdings: Der Gesetzgeber verabschiedete die Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts in Rekordzeit, ohne zahlreiche Rufe aus der Praxis zu berücksichtigen. So flossen weder das gestaffelte Inkrafttreten einzelner Maßnahmen noch die gesetzliche Vorgabe einer verpflichtenden Evaluierung in das Gesetz ein. Akuter Handlungsbedarf besteht daher vor allem im Hinblick auf die Hinweis- und Warnpflichten für Steuerberater bei der Jahresabschlussstellung.

Auch wenn die BStBK mit ihrem Engagement die Verankerung dieser Pflichten im Steuerberatungsgesetz vermeiden konnte, ist für jeden Praktiker der Etikettenschwindel offensichtlich: Steuerberater sind jetzt gesetzlich – bisher nur durch eine viel diskutierte BGH-Rechtsprechung – verpflichtet, bei der Jahresabschlussstellung den Mandanten auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes nach den §§ 17–19 Insolvenzordnung und die sich daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsleiter und Mitglieder der Überwachungsorgane hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und sie annehmen müssen, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzureife nicht bewusst ist.

So soll eine Art „Frühwarnsystem“ für Insolvenzen geschaffen werden. Dieses Ziel verfehlt der Gesetzgeber mit der geplanten Vorschrift aber definitiv: Denn Steuerberater erstellen Jahresabschlüsse stets für bereits abgeschlossene Geschäftsjahre. Dies wäre also kein „Frühwarn-“, sondern ein „Spätwarnsystem“.

Die BStBK fordert den Gesetzgeber auf, im Interesse von Mandanten und Steuerberatern hier dringend nach zu justieren. Zudem gilt es, eine gesetzliche Haftungsbeschränkung für Berufsträger bei der Jahresabschlusserstellung zu schaffen, wie sie für Wirtschaftsprüfer bei der gesetzlichen Abschlussprüfung schon besteht, um die Haftungsrisiken aus einer möglichen Dritthaftung wirksam zu begrenzen.

Hier bleiben wir für den Berufsstand am Ball. Auch bei der weiteren Ausgestaltung der vereinbarten Tätigkeiten bringt sich die BStBK aktiv ein. Dazu wird der Steuerberater-Suchdienst entsprechend erweitert, die BStBK-Hinweise werden angepasst und es wird ein Weg gesucht, der Kollegenschaft den Qualifikationsnachweis für den Sanierungs- und Restrukturierungsberater zu ermöglichen.

Prof. Dr. Uwe Schramm, Mitglied im Präsidium der BStBK

(Quelle: aus BStBK-Report Februar 2021)

36. Handlungsbedarf bei Modernisierung der Kapitalertragsteuer

Das Bundesfinanzministerium veröffentlichte am 20. November 2020 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Entlastung von Abzugssteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuern (AbzStEntModG). Ziel ist es, insbesondere das Verfahren zur Entlastung beschränkt Steuerpflichtiger von der Kapitalertragsteuer zu verschlanken und damit zusammenhängenden Missbrauch und Betrug besser zu bekämpfen. Zudem wird eine gesetzliche Grundlage für eine vollständig digitalisierte Antragsbearbeitung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ab dem Jahr 2024 geschaffen.

In ihrer Stellungnahme vom 10. Dezember 2020 begrüßt die BStBK die angestrebten Modernisierungen grundsätzlich. Durch die gebündelten Zuständigkeiten beim BZSt und die Digitalisierung des Verfahrens ermöglicht die Bundesregierung Steuerpflichtigen und ihren Beratern, das Verfahren zur Entlastung von der Kapitalertragsteuer zügig und effizient durchzuführen.

Allerdings sind im Referentenentwurf auch Änderungen vorgesehen, die mit der Verfahrensmodernisierung in keinem Zusammenhang stehen, wie die angepasste Besteuerung von Lizenzzahlungen zwischen nicht-ansässigen Gesellschaften, die Anti-Treaty-Shopping-Regel und das geänderte Umwandlungssteuergesetz. Die letzten beiden Punkte kritisiert die BStBK insbesondere, denn die Anti-Treaty-Shopping-Regelung enthält deutliche Verschärfungen, die nicht im Einklang mit der EuGH-Rechtsprechung und der Systematik von

Missbrauchsvorschriften stehen. Darüber hinaus bestehen laut BStBK erhebliche Bedenken, ob die Änderungen für den Gesetzanwender praktisch umsetzbar sind. Beide Vorschriften verlangen von dem Steuerpflichtigen den Nachweis, dass er nicht hauptsächlich einen steuerlichen Vorteil anstrebt. Dies lässt sich jedoch schwer nachweisen.

Darüber hinaus mahnt die BStBK noch einmal, die ATAD in nationales Recht umzusetzen und § 1 Außensteuergesetz an die Neufassung der OECD-Verrechnungspreisleitlinien 2017 anzupassen. Beides sei längst überfällig.

(Quelle: aus BStBK-Report Januar 2021, S. 2)

37. Neuordnung für die Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft

Die BStBK nahm am 14. Dezember 2020 zu den OECD-Vorschlägen, den sogenannten Blueprints, der Neuverteilung von Besteuerungsrechten (Pillar 1) und zur Einführung einer globalen Mindestbesteuerung (Pillar 2) Stellung.

Im Oktober 2020 legte die OECD die Blueprints vor und leitete gleichzeitig eine bis zum 14. Dezember 2020 andauernde öffentliche Konsultation ein. Ziel der OECD ist es, bis Mitte 2021 konsensbasierte Lösungen für bestehende politische und technische Fragestellungen zur Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle zu finden.

Die BStBK setzt sich dafür ein, dass die OECD sowohl für Pillar 1 als auch für Pillar 2 den Anwendungsbereich auf große Unternehmen mit einem globalen Jahresumsatz von mindestens zwei Milliarden Euro beschränkt. So bleiben mittelständische Unternehmen und ihre Steuerberater zumindest für eine Übergangsphase von dem neuen System „verschont“.

Im Hinblick auf Pillar 1 ist es nach Auffassung der BStBK wichtig, klare, eindeutige Regelungen für die Neuverteilung der Besteuerungsrechte zu finden. Dabei sollte die Neuverteilung vor allem leicht administrierbar sein. Darüber hinaus unterstreicht die BStBK ihre Forderung, einen verbindlichen, obligatorischen Streitbeilegungsmechanismus festzulegen. Die wichtigste BStBK-Forderung im Hinblick auf Pillar 2 ist, eine „White List“ einzuführen, d. h. eine Liste mit Ländern, deren Steuersysteme mit den Zielsetzungen der Mindestbesteuerung kompatibel sind und auf die Pillar 2 in der Konsequenz nicht anzuwenden ist. Dies erleichtere für Berufsstand und Steuerpflichtige die Anwendung des überaus komplexen Regelwerks erheblich und schaffe Rechtssicherheit.

(Quelle: aus BStBK-Report Januar 2021, S. 4)

38. Optimale Verhaltensweisen des Steuerberaters bei der Feststellung einer handelsrechtlichen Überschuldung

Nach Feststellung einer buchmäßigen Überschuldung durch den Steuerberater (bzw. Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer) ist sofort und ohne Zeitverzug die Geschäftsführung, noch im Rahmen der Vor- und Aufbereitung des Jahresabschlusses, über den festgestellten Sachverhalt (auch schriftlich) in Kenntnis zu setzen.

Der Jahresabschluss darf – ohne Vorlage einer positiven Fortbestehensprognose – unter Going-concern-Bedingungen nicht erstellt werden; ein Arbeitsstopp ist unverzüglich einzuhalten.

Die Geschäftsführung (oder fachkundige Dritte, die beauftragt werden) hat einzuschätzen, ob im Rahmen der Erstellung einer positiven Fortbestehensprognose die Fortführung der Unternehmenstätigkeit möglich ist (positive Fortbestehensprognose, Zahlungsfähigkeitsprognose auf Basis von 24 Monaten, zwei aufeinander folgende Jahre).

Die Fortführungsfähigkeit des Unternehmens betrifft die wirtschaftliche Lebensfähigkeit und stellt in erster Linie eine Zahlungsfähigkeitsprognose dar, die aus einer realistischen Liquiditätsplanung sowie einer integrierten Erfolgs- und Vermögensplanung abzuleiten ist. Der Schwerpunkt liegt rein auf der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens für die nächsten 24 Monate.

Ist die Geschäftsführung nicht in der Lage als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Vorlage einer Fortbestehensprognose nachzukommen, ist zwingend ein fachkundiger Dritter zu beauftragen.

Der Steuerberater soll auf keinen Fall die positive Fortbestehensprognose selbst erstellen, weil er in diesem Falle, neben einer möglichen Interessenkollision (Aufstellung eines Gutachtens für eigene Zwecke), bei Falsch- oder Fehlplanung sich möglicherweise später einem Haftungsszenario ausgesetzt sieht (falsche, fehlerhafte Fortbestehensprognose, einhergehend mit Erstellung eines Jahresabschlusses unter Going-concern-Werten).

Grundsätzlich gilt, dass bei Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden können, der Steuerberater sich vor erstmaliger und auch wiederholter Auftragsannahme eine Einschätzung verschaffen muss, ob die Geschäftsführung bereit ist, bei Bedarf die positive Fortbestehensprognose vorzulegen oder ein Dritter mit der laufenden Prüfung und Anpassung beauftragt wird.

Eine von der Geschäftsführung vorgelegte Fortbestehensprognose darf der Steuerberater nicht zugrunde legen, wenn sie sofort als unplausibel oder untauglich angesehen wird. Regelmäßig untauglich ist die Fortführungsprognose insbesondere dann, wenn die Prognose (für eine fachkundige Person) nicht nachvoll-

ziehbar ist oder die Ausführungen dem eigenen Kenntnisstand widersprechen. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer gelten immer als sachverständig bzw. fachkundig.

Steuerberater dürfen niemals an erkannten unzulässigen Wertansätzen oder Darstellungen mitwirken.

Die Hinweis- und Warnpflicht für Steuerberater ist dann zwingend zu berücksichtigen, wenn sie im Rahmen ihres Auftrages einen Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit nach § 17 Abs. 2 InsO, drohende Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO sowie Überschuldung nach § 19 InsO) erkennen oder ernsthafte Anhaltspunkte für mögliche Insolvenzgründe erkennbar sind und angenommen werden müssen, die (mögliche) Insolvenzreife der Geschäftsleitung der Mandantin aber nicht bewusst ist. Da die Geschäftsleitung der Mandantschaft häufig im Zweifel behaupten wird, dass der Steuerberater sehr wohl den Insolvenzgrund kannte und die Nichtkenntnis des Mandanten gesehen hat bzw. Unkenntnis vermuten konnte, muss der Steuerberater deshalb immer die beschriebenen Hinweise und Warnungen entsprechend dokumentieren und der Geschäftsleitung des Mandanten (am besten mit Nachweis) zur Verfügung stellen.

Kommt der Steuerberater im Rahmen seiner Prüfung, zum Beispiel bei der Vorlage einer positiven Fortbestehensprognose durch die Geschäftsleitung, zu der Erkenntnis, dass die Einschätzung der Geschäftsführung unrichtig oder abweichend zu ihrer fachkundigen Prüfung ist, so hat er auf die Unrichtigkeit der angewandten Grundsätze der Unternehmensfortführung hinzuweisen. Daneben ist es mittlerweile verpflichtend, dass dann Vorschläge zur Änderung/Anpassung zu unterbreiten sind und auf die entsprechende Umsetzung zu achten ist.

Ist die positive Fortbestehensprognose nach Prüfung durch den Steuerberater unrichtig, unschlüssig oder schlichtweg überambitioniert und verlangt die Geschäftsführung trotzdem die Erstellung der Bilanz zu Fortführungswerten, sollte der Steuerberater das Mandat unter Nennung des tatsächlichen Sachverhalts sofort niederlegen.

Für Steuerberater empfiehlt es sich, dass sie sich Quellen und Informationen über die Zulässigkeit der Annahme der Fortbestehensprognose (Liquiditätsplanung) von der Geschäftsführung schriftlich geben lassen. Gerade dann, wenn schon bekannt ist, dass die Branche in Schwierigkeiten ist und allgemein zugängliche Wirtschaftsdaten auf Rezession oder Marktprobleme hinweisen.

Bescheinigungen oder Testate dürfen ebenfalls dann nicht erteilt werden, wenn trotz schwerwiegender Einwendungen des Steuerberaters Forderungen in die Liquiditätsplanung eingeplant werden, die bekanntermaßen mit hohem Ausfallrisiko verbunden sind oder zum Beispiel laufende Prozesse im debitorischen oder kreditorischen Bereich nicht mit der nötigen Risikobetrachtung eingeplant werden.

Mit dem Blick eines konservativen Sachverständigen sind Steuerberater verpflichtet, die Fortbestehensprognose

bzw. Liquiditätspläne dann anzuzweifeln oder als nichtig zu erklären, wenn dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Auch in diesem Fall hat der Steuerberater das Mandat niederzulegen.

Können Jahresabschlüsse aufgrund fehlerhafter positiver Fortbestehensprognosen nicht konservativ und marktkonform aufgestellt werden, ist sofort das Mandat niederzulegen oder alternativ (wenn es der Auftrag hergibt) der Jahresabschluss unter Zerschlagungswerten aufzustellen.

Hierbei ist zu beachten, dass auch eine Arbeitsbilanz mit Going-concern-Werten nicht außer Haus gegeben werden darf, wenn die entsprechende gesetzliche Problematik der handelsrechtlichen Überschuldung bekannt ist und keine weiteren Maßnahmen zur Neutralisierung der Insolvenzantragspflicht vonseiten der Geschäftsführung erfolgte.

(Quelle: Thomas Uppenbrink, Thomas Uppenbrink & Collegen GmbH, Hagen aus Kammerinfo 5/2020 der StBK Rheinland-Pfalz)

39. BGB: Zum Verjährungsbeginn in der Beraterhaftung

Die in der Rechtsberaterhaftung für den Beginn der Verjährungsfrist erforderliche Kenntnis von den den Schadensersatzanspruch begründenden Umständen liegt nach einem Urteil des IX. Zivilsenats dann vor, wenn der Mandant aus den ihm bekannten Umständen den Schluss auf einen gegen den Berater gerichteten Schadensersatzanspruch gezogen hat, hier: durch Aufforderung des Mandanten, den Schaden an den Haftpflichtversicherer zu melden (Ergänzung zu BGH v. 6.2.2014 –IX ZR 245/12, DStRE 2014, 1021, Bespr. Meixner/Schröder DStR 2014, 1022).

*BGH, Ur. v. 29.10.2020 –IX ZR 10/20; Volltext in BeckRS 2020, 31448;
(Quelle: in DStR 6/2021, 375 f.)*

40. Sozialversicherungspflicht des Gesellschafter-Geschäftsführers einer Steuerberatungs-GmbH

1. Der Geschäftsführer einer Steuerberatungs-GmbH ist aufgrund seiner Weisungsgebundenheit grundsätzlich abhängig beschäftigt. Seine freiberufliche Tätigkeit als Steuerberater für die GmbH ändert hieran nichts. Ein Beschäftigungsverhältnis ist nur dann ausgeschlossen, wenn er aufgrund seiner Gesellschafterstellung nicht genehme Weisungen an sich jederzeit verhindern kann.

2. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer aufgrund einer notariellen Pool-Vereinbarung mit einem weiteren Gesellschafter zwar in der Regel, nicht jedoch in jedem denkbaren Fall mindestens 50 % der Stimmen auf sich vereinen kann. (*Ls. n. aml.*)

BSG, Ur. v. 7.7.2020 –B 12 R 17/18 R; Volltext in BeckRS 2020, 17073

(Quelle: in DStR 5/2021, S. 311 f.)

41. Steuerberater als Sanierungsmoderator und Restrukturierungsbeauftragter – neue Aufgaben nach dem StaRUG

Das zum 1. Januar 2021 in Kraft getretene Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (kurz StaRUG) enthält mit dem Sanierungsmoderator (§§ 94 ff. StaRUG) und dem Restrukturierungsbeauftragten (§§ 73 ff. StaRUG) zwei neue Tätigkeitsfelder für Steuerberater. Von Zahlungsunfähigkeit bedrohte Unternehmen erhalten außerhalb des förmlichen Insolvenzverfahrens mit den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen des StaRUG neue Möglichkeiten, sich wirtschaftlich neu aufzustellen. Das wichtigste Instrument ist der Restrukturierungsplan, eine Art Gesamtvergleich mit den Gläubigern des Schuldners.

Mit dem Restrukturierungsbeauftragten schafft das StaRUG eine Aufsichtsperson in diesem Verfahren. In bestimmten Fällen ist diese zwingend von den neuen zu schaffenden Restrukturierungsgerichten zu bestellen. Durch den Einsatz der Bundessteuerberaterkammer ist jetzt in § 74 Abs. 1 StaRUG gesetzlich klargestellt, dass in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrene Steuerberater neben Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten als Restrukturierungsbeauftragte bestellt werden können. Bereits im Vorfeld des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens können Unternehmen im Falle von wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten einen gerichtlich bestellten Sanierungsmoderator in Anspruch nehmen mit dem Ziel, zwischen den Interessen des Schuldners zu vermitteln.

Voraussetzung ist, dass das Unternehmen nicht offensichtlich zahlungsunfähig ist (§§ 94 ff. StaRUG). Das Restrukturierungsgericht bestellt eine geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person zum Sanierungsmoderator. Diese Aufgabe steht damit auch Steuerberatern offen.

Hinweis- und Warnpflichten für Steuerberater bei der Jahresabschlusserstellung (§ 102 StaRUG)

In § 102 StaRUG findet sich trotz aller Anstrengungen des Berufsstands die Kodifizierung der umstrittenen BGH-Rechtsprechung zu den Hinweis- und Warnpflichten für Steuerberater bei der Jahresabschlusserstellung (BGH-Urteil vom 26. Januar 2017- Az.: IX ZR 285/14, DStR 2017, 942 siehe dazu auch Mader/Seitz: Hinweis-

pflichten bei der Jahresabschlusserstellung – Bilanzrichtlinie(n) und „Fortführungsprognose“, DStR-Beihefter 2018, 1).

Bei der Erstellung eines Jahresabschlusses für einen Mandanten haben Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte den Mandanten auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes nach den §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung und die sich daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsleiter und Mitglieder der Überwachungsorgane hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und sie annehmen müssen, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist.

Auch wenn Schlimmeres wie die Verankerung dieser Pflichten im Steuerberatungsgesetz vermieden werden konnte, ist offensichtlich: Derartige Hinweispflichten bei der Jahresabschlusserstellung können kein Frühwarn-, sondern bestenfalls ein Spätwarnsystem sein. Aus Sicht des Berufsstands besteht deshalb Nachbesserungsbedarf im Interesse der Unternehmen, ein praxistaugliches Frühwarnsystem zu installieren. Zudem wäre eine gesetzliche Haftungsbeschränkung für Steuerberater bei der Jahresabschlusserstellung geboten, wie sie für Wirtschaftsprüfer bei der gesetzlichen Abschlussprüfung schon besteht, um die Haftungsrisiken aus einer möglichen Dritthaftung wirksam zu begrenzen.

Steuerberater-Suchdienst: Neues Tätigkeitsgebiet „Restrukturierung“

Im Steuerberater-Suchdienst der Steuerberaterkammern kann jetzt neben dem bisherigen Arbeitsgebiet „Sanierung“ neu das Tätigkeitsgebiet „Restrukturierung“ angegeben werden. Interessierte Kollegen wenden sich dazu an ihre Steuerberaterkammer, um sich im Suchdienst nachfragen zu lassen.

In Vorbereitung sind auch Hinweise für diese neue vereinbarten Tätigkeiten. Die Bundessteuerberaterkammer bringt sich bei der weiteren Ausgestaltung der neuen Tätigkeiten Sanierungsmoderator und Restrukturierungsbeauftragter weiter aktiv ein.

42. Steuerliche Forschungsförderung

Zum 1. Januar 2020 ist in Deutschland das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz) in Kraft getreten. Das Gesetz ermöglicht die steuerliche Begünstigung von Forschungsausgaben von Unternehmen und soll Anreize setzen, in Forschung und Entwicklung (FuE) zu investieren. Das Verfahren zur Beantragung der Forschungszulage ist zweistufig aufgebaut: Zuerst beantragen die Unternehmen bei der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung beauftragten Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) eine Bescheinigung, dass es sich bei dem Vorhaben um ein begünstigungsfähiges Vorhaben im Sinne des

Gesetzes handelt. Seit dem 16. September 2020 können Unternehmen Anträge auf Bescheinigung für FuE-Vorhaben bei der BSFZ stellen. Mit der Bescheinigung wird beim jeweils zuständigen Finanzamt der Antrag auf Forschungszulage gestellt.

Um die Unternehmen bei der Antragstellung zu unterstützen, hat das BSFZ verschiedene Informationen auf seiner Internetseite bereitgestellt (<https://www.bescheinigung-forschungszulage.de/>).

Außerdem vermitteln BSFZ und das Bundesministerium der Finanzen gemeinsam in mehreren kostenlosen Online-Seminaren alles Wichtige rund um die steuerliche Forschungsförderung zu den Themen:

- Einführung steuerliche Forschungsförderung und Forschungszulagengesetz: Anspruchsberechtigung, begünstigungsfähige FuE-Vorhaben und das zweistufige Antragsverfahren,
- Das Antragsverfahren bei der BSFZ: Antragsformular, Prüfkriterien und Beispiele für FuE-Tätigkeiten,
- Der Antrag auf Forschungszulage: Förderfähige Aufwendungen, Bemessungsgrundlage, Fördersatz und das Verfahren beim Finanzamt.

Am 15. April 2021 von 15:30 bis 17:00 Uhr wird eine spezielle Veranstaltung für Steuerberater angeboten, in der einige der Informationen zielgruppenspezifisch aufbereitet werden. Im Anschluss an die Veranstaltung besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Sie können sich unter <https://www.bescheinigung-forschungszulage.de/veranstaltungen> zu dieser oder einer der anderen Veranstaltungen anmelden.

V. Europafragen/Verschiedenes

43. EU-Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe Nr. 01/2021 vom 10.02.2021 der EU-Informationen aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

Zweiter Brüsseler Berufsrechtsdialog am 24. Februar

Berufsrecht

- IMCO-Studie auf Intervention der BStBK korrigiert
- Brexit: Künftige Erbringung von Rechtsdienstleistungen
- Digital Service Act
- EP-Entscheidung zum Dienstleistungsbinnenmarkt

Steuerrecht

- Portugal übernimmt die EU-Ratspräsidentschaft
- EU-Digitalsteuer: Kommission startet Konsultation

- Mehr Durchführungsbefugnisse für die KOM bei der MwSt?

Sonstiges

- ETAF Konferenz: Rolle der Steuerberater bei Steuer-Compliance
- ETAF-Generalversammlung.

Diese Informationen sind unter

<http://www.bstbk.de/themen/europa/eu-infos>

zu finden.

44. Neues IT-Fachverfahren MoeVe und Internet-Verbrauch- und Verkehrssteuer-Anwendung (IVVA) des Zolls

Seit 1. Oktober 2019 ist das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls freigeschaltet (vgl. Kammermitteilungen 4/2019 vom 7. November 2019). Nach einmaliger Registrierung können Dienstleistungen wie verbindliche Zollauskunft und EORI-Nummer-Verwaltung medienbruchfrei über das Internet abgewickelt werden. Steuerberater können Unternehmen auch im Bürger- und Geschäftskundenportal vertreten. Dafür richtet der Steuerpflichtige in seinem Geschäftskundenportal eine Berechtigung für seinen Steuerberater ein.

Die Bundessteuerberaterkammer teilt hierzu Folgendes mit: Im November 2020 ist in der Zollverwaltung das IT-Fachverfahren MoeVe (Modernisierung des Verbrauch- und Verkehrsteuervollzugs) in einer ersten, den Bereich der Energiesteuer betreffenden Ausbaustufe in Betrieb gegangen. Mit dem IT-Fachverfahren MoeVe bearbeitet die Zollverwaltung künftig Anträge, Anzeigen und Anmeldungen online, die über die Internet-Verbrauch- und Verkehrssteuer-Anwendung (IVVA) abgegeben werden. In einem zweiten Ausbauschritt soll die IVVA um weitere energie- und stromsteuerrechtliche Tatbestände und perspektivisch auch um Tatbestände aus anderen Verbrauchsteuern und der Luftverkehrssteuer erweitert werden.

Die IVVA ist in das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls integriert. Neben der elektronischen Form können die Erklärungen für eine Übergangsfrist bis Ende des Jahres 2024 noch in Papierform beim zuständigen Hauptzollamt abgegeben werden (vgl. § 1 Abs. 4 VStDÜV). Weitere Informationen zur IVVA im Bürger- und Geschäftskundenportal und zum IT-Fachverfahren MoeVe sind unter www.zoll.de (Unternehmen/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/IVVA) abrufbar.

Bei Fragen zum Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls, dem IT-Fachverfahren MoeVe und der IVVA stehen Steuerberatern und Unternehmen der Service Desk Zoll und der Service Desk ITZBund als

Kontakte zur Verfügung. Diese sind wie folgt zu erreichen:

Service Desk Zoll (fachlicher Anwendersupport): Montag bis Freitag: 07:00 - 18:00 Uhr
(außer an gesetzlichen Feiertagen)
Telefon: (0800) 8007-5452
E-Mail: servicedesk@zoll.bund.de

Service Desk ITZBund (technischer Anwendersupport):

Montag bis Sonntag: 00:00 - 24:00 Uhr
Telefon: (0800) 8007-5451
E-Mail: servicedesk@itzbund.de

(Quelle: aus Mitteilungen 1/2021 der StBK Stuttgart)

45. Berliner Steuerfachtagung am 23.03.2021

Am 23.03.2021 fand die 45. Berliner Steuerfachtagung als digitale Veranstaltung statt. Das Programm bot verschiedene interessante Themen aus dem Steuerberateralltag unter dem Eindruck der Corona-Pandemie, wie z. B. Haftungsgefahren für Steuerberater im Zusammenhang mit Corona-Hilfen, Bilanzsteuerrecht: Neue Fragen durch Corona.

Alles in allem: praxisorientierte Vorträge mit sehr guten Anregungen und Hinweisen für den Kanzleialltag! Seitens der Steuerberaterkammer Brandenburg nahmen Mitglieder des Vorstandes sowie der Geschäftsführer teil.

46. DWS Institut der Steuerberater e.V. – Dr. Johannes Stöbel gewinnt DWS-Wissenschaftspreis 2020

Der DWS-Wissenschaftspreis, mit dem jährlich hervorragende wissenschaftliche Abschlussarbeiten aus den Gebieten des Steuerrechts, der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre oder der Finanzwissenschaften geehrt werden, wird für das Jahr 2020 an Herr Dr. Johannes Stöbel mit seiner Dissertation

„Vorsteuerabzugsprobleme innerhalb von Konzernstrukturen“

verliehen. Das Video zur Preisverleihung ist unter <https://www.dws-institut.de> abrufbar.

Indem Herr Dr. Stöbel in seiner Arbeit das komplexe Problem des Vorsteuerabzugs im Konzern aufgreift und systematisch Verstöße gegen das Neutralitätsprinzip der Umsatzsteuer untersucht, befasst Herr Dr. Stöbel sich mit der Fortentwicklung in einem praktisch sehr relevanten, beratungsintensiven Teilrechtsgebiet.

Die Arbeit stellt eine gelungene Mischung aus steuersystematischer und betriebswirtschaftlicher Analyse dar mit überzeugenden, klarsichtigen Resultaten. Die dabei her-

ausgearbeiteten Lösungen richten sich sowohl an die Rechtsprechung als auch an den Gesetz- und Richtliniengeber bei der Ausgestaltung der Umsatzbesteuerung.

Die Arbeit zeigt auf, dass der Unternehmerbegriff des deutschen Umsatzsteuergesetzes nach wie vor nicht vollständig mit der europarechtlichen Mehrwertsteuersystemrichtlinie übereinstimmt und dass Vorsteuerabzugsprobleme innerhalb von Konzernstrukturen bei allen materiellen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs entstehen können.

Die Umsatzsteuer ist aktuell unnötig komplex und stellt einen wirkungsvollen Kostenfaktor für Unternehmen dar. Ein wichtiger Hinweis für die Praxis, denn tatsächlich betreibt die Mehrheit der Unternehmen keine Umsatzsteuerplanung.

(Quelle: Presseinformation des DWS-Instituts vom 04.02.2021)

47. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2020 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

2. Oktober 2020

53. Sitzung des Ausschusses 21 „Steuerberatervergütungsrecht“, Berlin

Die Ausschussmitglieder befassten sich unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner intensiv mit den Vorschlägen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Anpassung der Steuerberatervergütung bei der Beantragung von Überbrückungshilfen. Außerdem setzten sie sich mit verschiedenen Abrechnungsfragen auseinander u. a. beim Erfolgshonorar, aber auch bei der Vergütung von Archivierungskosten vor und nach der Mandatsbeendigung. Des Weiteren beschäftigten sich die Ausschussmitglieder mit der Vergütung von Gutachtenaufträgen und der Abrechnung digitalisierungsbedingter Tätigkeiten.

5. Oktober 2020 31. Sitzung des Ausschusses 40 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“, Berlin

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Dirk Rose diskutierten die Ausschussmitglieder mit Prof. Markus Jäger, dem stellvertretenden Vorsitzenden des ersten Strafsenats am Bundesgerichtshof (BGH). Im Mittelpunkt standen die vom Ausschuss erarbeiteten Vorschläge zur Synchronisierung von Steuer- und Strafrecht sowie die durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz eingeführten Verschärfungen des Steuerstrafrechts. Außerdem erörterten die Mitglieder u. a. kooperative Verfahrenselemente des Steuerrechts und machten konkrete Vorschläge, um die Institute der verbindlichen Auskunft und die verbindliche Zusage zu optimieren.

8. Oktober 2020 Sitzung der Unterarbeitsgruppe „Atypisch stille Beteiligung“, Telefonkonferenz

Die Teilnehmer*innen befassten sich u. a. mit Einzelheiten zum bilanziellen Ausweis einer atypisch stillen Beteiligung.

14. Oktober bis 18. November 2020 2. bis 10. Sitzung des Arbeitskreises „Überarbeitung der Steuerfachwirtprüfung“ (StFW), Videokonferenzen

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner trafen sich Vertreter*innen der Steuerberaterkammern Bremen, Düsseldorf, Köln, Nordbaden, München, Sachsen-Anhalt und Stuttgart zur Überarbeitung der Steuerfachwirtprüfung. Hintergrund dafür ist, dass die Rechtsgrundlagen der Prüfung künftig dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) zugeordnet werden sollen. Die Teilnehmer*innen stellten die Entwurfsfassungen der neuen Rechtsgrundlagen nach insgesamt zehn Sitzungen im November fertig.

20. Oktober und 20. November 2020 Sitzungen des Arbeitskreises „Digitalsteuer“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser unterstützt der Arbeitskreis die BStBK bei Positionen und Stellungnahmen im Hinblick auf die OECD-Konsultation zur Neuordnung des internationalen Steuerrechts für international tätige Unternehmen. Neben inhaltlichen Fragen diskutierten die Mitglieder auch die künftige Rolle der Steuerberater*innen.

20. Oktober 2020 Sitzung der Arbeitsgruppe „HGB-Taxonomie XBRL Deutschland e.V.“, Telefonkonferenz

Die Teilnehmer*innen befassten sich mit dem BMF-Schreiben zur Taxonomie-Version 6.4 und der Preview-Version 6.5. Zudem diskutierten sie u. a., ob ein negativer Firmenwert im Einzelabschluss als Ergebnis eines Unternehmenserwerbs als Rechtsnachfolger möglich ist.

21. Oktober 2020 Sitzung der Fach-Arbeitsgruppe „Taxonomie Steuer“, Videokonferenz

Nach einem kurzen Rückblick auf die Taxonomie 6.4 tauschten sich die Teilnehmer*innen über die bilanzielle Behandlung des Abzugsbetrags nach § 6b EStG aus. Anschließend diskutierten sie diverse aktuelle Entwicklungen zur Taxonomie-Version 6.5 sowie den aktuellen Stand laufender Gesetzesvorhaben.

22. Oktober 2020 72. Sitzung des D-A-CH Steueraus-schusses, Videokonferenz

Unter der Leitung von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser tauschten sich die Ausschussmitglieder u. a. zum Risiko der Betriebsstättenbegründung durch Homeoffice und zum Quellensteuereinbehalt bei Zahlungen für in Deutschland von Steuerausländern registrierten IPRechten aus. Darüber hinaus erörterten sie die Rechtsprechung zu Freizügigkeitsabkommen, wichtige nationale und internationale Entwicklungen sowie aktuelle Gesetzentwürfe zur Umsetzung internationaler Steuerstandards und der EuGH-Rechtsprechung.

23. Oktober 2020 Gespräch mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Telefonkonferenz

Im Gespräch mit dem BMWi-Staatssekretär Dr. Ulrich Nußbaum machte BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab die aktuelle Lage des Berufsstands deutlich und forderte entsprechende Entlastungen sowie Unterstützung durch das BMWi. Dringend geboten sei es, die Fristen für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2019 sowie für die Erstellung und Offenlegung der Jahresabschlüsse zu verlängern. Steuerberater*innen müssen zudem in den Kreis der systemrelevanten Berufe aufgenommen werden, um auch bei weiteren möglichen Einschränkungen komplett arbeitsfähig zu sein.

26. Oktober 2020 Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses zum Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020, Berlin

BStBK-Präsidentialmitglied Dirk Rose vertrat die BStBK als Sachverständige bei der öffentlichen Anhörung zum Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2020. Er erörterte die Sicht des Berufsstands insbesondere zu ertrags- und umsatzsteuerrechtlichen Gesetzesvorhaben.

29. Oktober 2020 Erster Brüsseler Berufsrechtsdialog, Videokonferenz

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab und DStV-Präsident Harald Elster erörterten mit den Europaabgeordneten Marion Walsmann (CDU) und Anna Cavazzini (Grüne) die Zukunft des freien Dienstleistungsverkehrs. Dabei kritisierte Prof. Schwab, dass die EU zunehmend Einfluss auf nationale Besonderheiten nehme und regelmäßig das deutsche Berufsrecht auf die Probe stelle, wie zuletzt mit dem Dienstleistungspaket. Der steuerberatende Beruf sei in Europa nicht harmonisiert, weshalb eine Angleichung der Berufsbedingungen und -reglementierungen keine realistische Option sei. Für Steuerberater*innen in Deutschland sei der Erhalt des Kammersystems, der Vorbehaltsaufgaben sowie der Kapitalbindung unabdingbar, um ihren Beruf ausüben zu können.

3./17./26. November und 4./18. Dezember Gespräche zwischen European Tax Adviser Federation (ETAF) und Confédération Fiscale Européenne (CFE), Videokonferenz

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser und Geschäftsführer des EU-Verbindungsbüros Michael Schick, führten die auf Initiative der CFE geführten Gespräche zu einer gewünschten stärkeren Zusammenarbeit beider Organisationen. Obwohl bisherige Gespräche wenig erfolgversprechend verliefen, entschied der ETAF-Vorstand im Oktober 2020, weitere Gespräche nicht abzusagen, sondern taktisch abzuwarten, wie sich das neue Präsidium der italienischen Steuerberaterkammer entwickelt. Aufgrund verschobener Kammerwahlen in Italien zögert sich dies jedoch weiter hinaus. Für 2021 plant die ETAF die Veranstaltung einer gemeinsamen Berufsrechtskonferenz.

6. November 2020

40. Sitzung des Ausschusses 41 „Umsatzsteuer und Verkehrssteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidentialmitglied Dirk Rose befassten sich die Ausschussmitglieder mit aktueller Gesetzgebung, neuen BMF-Schreiben und aktueller Rechtsprechung. Darüber hinaus erörterten sie u. a. die Gliederung für das BStBK-Positionspapier zum Verfahrensrecht und zur Umsatzsteuer sowie den Sachstand zur umsatzsteuerlichen Organschaft.

9. November 2020

39. Sitzung des Ausschusses 71 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“, Videokonferenz

Die Ausschussmitglieder tauschten sich unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean über die Erfahrungen mit den verschiedenen Corona-Hilfsprogrammen aus. Eine Entscheidung darüber, ob und in welcher Form 2021 ein BWL-Symposium durchgeführt wird, vertagten sie auf das Frühjahr 2021. Darüber hinaus standen u. a. Themen für Fortbildungsangebote der Steuerberater*innen und ein Nachfolge-Wiki im Fokus, auf das Prof. Dr. Birgit Felden, die Direktorin des Instituts für Entrepreneurship, Mittelstand und Familienunternehmen (EMF-Institut), aufmerksam machte.

10. November 2020

107. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht (national und international)“, Videokonferenz

Unter der Leitung von BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein erarbeiteten die Ausschussmitglieder einen Regelungsvorschlag zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes bezüglich der geplanten Steuerberaterplattform und des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs. Zudem diskutierten sie den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für ein Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften. Dazu bereitete der Ausschuss die BStBK-Stellungnahme vor. Weitere Themen waren die Ausnahmegenehmigung zur Leitung weiterer Beratungsstellen und die Frage der Einführung eines Berufseids bei Steuerberater*innen.

12. November 2020

3. Sitzung des Strategiekreises der Offensive Mittelstand, Videokonferenz

BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean erörterte mit den Teilnehmer*innen die Frage, wie die Digitalisierung im Mittelstand gestärkt und vorangebracht werden kann. Zudem verabschiedeten sie eine Vereinbarung zur Arbeit in regionalen Netzwerken.

13. November 2020

Gemeinsame Sitzung von Mittelstandsrat und Beraterkreis bei der KfW, Videokonferenz

BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean nahm an der Sitzung teil, die sich vor allem um die Corona-Hilfen und KfW-Mittelstandsförderung drehte. Im Anschluss bestätigten die Teilnehmer*innen Bonjean als Mitglied des Beraterkreises für eine weitere Amtszeit von drei Jahren.

13. November 2020

DiFin-Steuerungsgrremium, Videokonferenz

Die Teilnehmer*innen befassten sich u. a. mit dem aktuellen Stand der Arbeiten aus den DiFinOffices und -Arbeitsgruppen sowie der Anzahl an DiFin-Übermittlungen. Darüber hinaus diskutierten sie die Vereinbarung mit dem XBRL-Verein, das DiFin-Logo und die Möglichkeit einer digitalen Signatur.

18. November 2020

AWV-Arbeitskreis 3.4 „Auslegung der GoBD beim Einsatz neuer Organisationstechnologien“, Videokonferenz

In der Sitzung fand ein Erfahrungsaustausch zur Kasenföhrung statt und die Arbeitskreisteilnehmer*innen diskutierten u. a. aktuelle Entwicklungen, Muster sowie weitere Schritte bei der Verfahrensdokumentation.

19. November 2020

Sondersitzung der Fach-Arbeitsgruppe „Taxonomie Steuer“, Videokonferenz

Die Teilnehmer*innen befassten sich u. a. mit einer Übersicht der bekannten Fehler und Rückmeldungen zum Überarbeitungsbedarf der Taxonomie.

23. November 2020

64. Sitzung des Ausschusses 81 „IT, Datenschutz, Künstliche Intelligenz im Steuerbereich“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidentialmitglied Dr. Dieter Mehnert befassten sich die Ausschussmitglieder vor allem mit der geplanten Steuerberaterplattform. Zudem erörtern sie u. a. die Nutzung von Microsoft 365, die Überarbeitung der BStBK-Hinweise zur Mandatsbeendigung und zum Mandatswechsel im Zusammenhang mit elektronischen Datenbeständen.

23. November 2020

Gespräch mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) zum Thema „Modernisierung der Betriebsprüfung“, Videokonferenz

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab und Präsidentialmitglied Dirk Rose stellten die BStBK Überlegungen zur Modernisierung der Betriebsprüfung vor. Anschließend diskutierten sie diese Vorschläge mit dem zuständigen Referatsleiter „Betriebsprüfung“ im BMF.

26. November 2020

Austausch des Arbeitskreises „Digitalsteuer“ mit Vertreter*innen des BMF, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser diskutierte der Arbeitskreis mit BMF-Repräsentanten das Konsultationsdokument zu den OECD-Vorschlägen, den sogenannten Blueprints, für die Neuverteilung von Besteuerungsrechten (Pillar 1) und die Einführung einer globalen Mindestbesteuerung (Pillar 2). Hierzu erarbeiteten sie auch eine Stellungnahme.

27. November 2020

3. Sitzung des Arbeitskreises Skripterstellung für die Fortbildungsprüfung „Fachassistent Digitalisierung und IT-Prozesse“ (FAIT), Videokonferenz

Unter der Leitung von BStBK-Präsidentialmitglied Alexander C. Schöffner arbeitete der Arbeitskreis gemeinsam mit Vertreter*innen der Steuerberaterkammern Berlin, Nordbaden, Stuttgart und Südbaden weiter an dem Skript zur Fortbildungsprüfung, welches zum ersten FAIT-Erfahrungsaustausch am 3. Februar 2021 für Anbieter von Vorbereitungskursen fertiggestellt wurde

30. November 2020

34. Sitzung des Ausschusses 30 „Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen, Qualitätssicherung, Compliance“, Videokonferenz

Die Ausschussmitglieder befassten sich unter der Leitung von BStBK-Präsidentialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm mit den Ergebnissen der aktuellen schriftlichen Steuerberaterprüfung sowie der Durchführung von mündlichen Prüfungen unter Corona-Bedingungen. Darüber hinaus stellte der Ausschuss die überarbeitete „BStBK-Verlautbarung zur Qualitätssicherung in der Steuerberatungskanzlei“ fertig und entwickelte einen Studienführer, der den Weg zur Steuerberaterprüfung darstellt und detaillierte Übersichten verschiedener Studiengänge enthält.

1. Dezember 2020

Fachlicher Austausch zu ersten Praxisfragen und -erfahrungen bei DAC6, Videokonferenz

BStBK-Präsidentialmitglied Dirk Rose nahm an dem BMF-Praxisaustausch zu den ersten Erfahrungen mit der Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen teil. Die Finanzverwaltung stellte den Stand der technischen Umsetzung vor.

1. Dezember 2020

35. Sitzung des Ausschusses 31 „Vereinbare Tätigkeiten“, Videokonferenz

Unter der Leitung von BStBK-Präsidentialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm diskutierten die Ausschussmitglieder über das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts. In dessen Kern sieht das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) mit dem Restrukturierungsbeauftragten und Sanierungsmoderator zwei neue Tätigkeitsgebiete für Steuerberater*innen vor. Weitere Themen waren die Schaffung eines Berufsrechts für Insolvenzverwalter*innen und die Reform des Wohnungseigentumsrechts.

4. Dezember 2020

Sitzung Arbeitsgruppe „HGB-Taxonomie XBRL Deutschland e. V.“, Videokonferenz

Die Teilnehmer*innen berichteten über den „Working Draft“ der Taxonomie-Version 6.5, dass die automatisierten Tests sowohl von Seiten der Finanzverwaltung als auch von handelsrechtlicher Seite vollständig durchgeführt sind. Sie diskutierten zudem über Themen für die Taxonomie-Version 6.5 f.

7. Dezember 2020

58. Sitzung des Ausschusses 20 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK Präsidiarmitglied Alexander C. Schüffner befassten sich die Ausschussmitglieder intensiv mit der Neuordnung der Berufsausbildung zum*r Steuerfachangestellten. Sven Pässler vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz (KMK) berichtete als Gast über die formelle Überarbeitung des Rahmenlehrplans. Als weitere Gäste begrüßte der Ausschuss Christian Michel vom Deutschen Steuerberaterverband e. V. (DStV) und Natasha Volodina vom Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB). Der zweite Teil erfolgte als erweiterte Sitzung, zu der alle Steuerberaterkammern eingeladen wurden. Die Teilnehmer*innen diskutierten die neu erarbeiteten Rechtsgrundlagen der Steuerfachwirtprüfung, die neben der Handlungs- und Kompetenzorientierung auch eine neue Klausur im Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre umfasst und die Zuordnung der Prüfung zum Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) ermöglichen soll.

8. Dezember 2020

Gespräch mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Rechtsausschusses der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Videokonferenz

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab und Präsidiarmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm betonten gegenüber Prof. Heribert Hirte, dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, den Nachbesserungsbedarf insbesondere im Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG). So taugen die für Steuerberater*innen vorgesehenen Hinweispflichten bei der Jahresabschlussstellung bestenfalls als Spätwarnsystem und bergen zudem nicht überschaubare Haftungsrisiken. Gerade vor diesem Hintergrund sei aus Sicht des Berufsstands eine gesetzliche Haftungsbegrenzung der Steuerberater*innen für die Erstellung der Jahresabschlüsse notwendig.

9. Dezember 2020

Gespräch mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Vertretungsbefugnis der Steuerberater*innen in Kurzarbeitergeldfragen in Widerspruchsverfahren, Videokonferenz

BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean erörterte mit Thomas Kaulisch, dem Ministerialdirektor des BMAS, die Frage der fehlenden Vertretungsbefugnis in Widerspruchsverfahren bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld. Bonjean betonte, dass Steuerberater*innen Anträge auf Kurzarbeitergeld zwar stellen können, es aber wenig nachvollziehbar sei, dass sie bei abweichenden Entscheidungen nicht gegenüber der Arbeitsagentur auftreten dürfen.

9. Dezember 2020

Austausch mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zum 8. SGB IV-Änderungsgesetz, Videokonferenz

BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean diskutierte mit Vertretern der Arbeitsebene des BMAS, Verbänden und Sozialversicherungsträgern, Vorschläge für

ein 8. SGB IV-Änderungsgesetz. Ziel des Gesetzgebungsvorhabens in der nächsten Legislaturperiode ist es, die Digitalisierung der sozialversicherungsrechtlichen Melde- und Beitragsverfahren zu verbessern. Die BStBK erarbeitete dazu eigene Vorschläge, die auch auf der BStBK-Webseite eingestellt sind.

10. Dezember 2020

Gespräch mit dem Berichterstatter der SPD-Fraktion, Videokonferenz

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab und Präsidiarmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm diskutierten den weiteren Nachbesserungsbedarf beim Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts mit Dr. Karl-Heinz Brunner, dem Berichterstatter der SPD-Fraktion. Sie mahnten Änderungen der Hinweispflichten für Steuerberater*innen bei der Jahresabschlussstellung an und wiesen auf eine notwendige Haftungsbegrenzung hin.

10. Dezember 2020

ETAF-Generalversammlung, Videokonferenz

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser und Geschäftsführer des EU-Verbindungsbüros Michael Schick nahmen an der digitalen ETAF-Generalversammlung teil. Die ETAF-Mitglieder bestätigten dabei die Aufnahme der ungarischen Partnerorganisation MOKLASZ rückwirkend zum 1. Juli 2020 als Vollmitglied. Neben dem Haushalt, der einstimmig angenommen wurde, stand die Strategie für das Jahr 2021 im Fokus der Versammlung. Außerdem beschlossen die Mitglieder, die Zusammenarbeit mit der CFE in einigen Bereichen zu verstärken.

48. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.03.2021

16.01.2021*	Berufsausbildung – Crashkurs in Vorbereitung auf die Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2020/21
23.01.2021*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
26.01. bis 29.01.2021	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2020/21
28.01.2021	ARGE – Gesellschafterversammlung
30.01.2021*	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2021 „Steuerfachangestellte“

01.02. bis 05.02.2021*	Berufsausbildung „Steuerfachangestellte“ Kompaktseminar Vorbereitung schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2021	15.03.2021	61. (erweiterte) Sitzung des Ausschusses 20 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“
02.02.2021	Berufsausbildung - Ehrfahrungsaustausch Klausurenverbund „Steuerfachangestellte/r“ (digital)	20.03.2021*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
10.02.2021	Vorstandssitzung	23.03. und 24.03.2021	45. Berliner Steuerfachtagung digital
10.02.2021*	Treffen mit dem Verbandspräsidium des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg	26.03.2021*	Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ mündliche Prüfung
13.02.2021*	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2021 „Steuerfachangestellter“	27.03.2021*	Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
15.02.2021	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“ (Keine Veranstaltung - nur Skript)	*Abgesagte Veranstaltungen aufgrund der Covid19-Pandemie	
20.02.2021*	Berufsausbildung - Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2021 „Steuerfachangestellter“	VI. Termine	
24.02.2021	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern	Ob die nachfolgend genannten Veranstaltungen durchgeführt werden können, hängt von der weiteren Entwicklung in Sachen Corona-Pandemie und den dazu getroffenen Anordnungen der Bundesregierung und der Landesregierung Brandenburg ab.	
27.02.2021*	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	14.04.2021	Fortbildungsprüfung – Fachassistent Land- und Forstwirtschaft – schriftliche Prüfung
01.03.2021	Berufsausbildung – Zwischenprüfung 2021 „Steuerfachangestellte/r“	17.04.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
10.03.2021*	Erfahrungsaustausch des Prüfungsverbundes für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in	19.04./20.04.2021	103. Bundeskammerversammlung
11.03. bis 16.03.2021	Mündliche Steuerberaterprüfung	20.04./21.04.2021	Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2021
12.03. und 13.03.2021*	Berufsausbildung – „Klausurentraining“ in Vorbereitung schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2021 „Steuerfachangestellte/r“	21.04.2021	Vorstandssitzung
		24.04.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

27.04.2021 und 29.04.2021 Nur Skript!	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwick- lungen im GmbH-Recht	15.09.2021 15.09.2021	Vorstandssitzung Sitzung Berufsbildungsaus- schuss
03.05./04.05.2021	59. Deutscher Steuerberater- kongress 2021	15.09.2021	Treffen mit Ehrenamtlern
05.05. bis 07.05.2021	HLBS Hauptverbandstagung	17.09.2021	Herbstfachtagung Steuerbe- raterverband Berlin- Brandenburg
08.05.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“	20.09./21.09.2021	104. Bundeskammervers- sammlung
29.05.2021	Berufsausbildung – Crash- Kurs z. Vorbereitung auf mdl. Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Som- mer 2021	23.09.2021 30.09./01.10.2020	Sitzung des Prüfungsaus- schusses Steuerberaterprü- fung 10. Internationaler Steuerbe- raterkongress in Krakau
05.06.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“	02.10.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
07.06. bis 15.06.2021	Berufsausbildung – mündli- che Abschlussprüfung 2021	05.10. bis 07.10.2021	Schriftliche Steuerberater- prüfung 2021
12.06.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“	13.10.2021	Fortbildung – Schriftliche Fortbildungsprüfung Fachas- sistent/in Lohn und Gehalt
19.06.2021	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam	17.10. bis 19.10.2021	44. Deutscher Steuerberater- tag Deutsches Steuerberater- institut e. V.
23.06.2021	Vorstandssitzung	18.10. bis 22.10.2021	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbe- reitung der schriftl. Ab- schlussprüfung „Steuerfach- angestellte/r“ Herbst/Winter 2021/22
23.06.2021	Treffen mit dem Verbands- präsidium des Steuerberater- verbandes Berlin- Brandenburg		
07.09. und 08.09.2021	Ausbildungsmesse „vocatium“	28.10./29.10.2021	HLBS, 72. Steuerfachtagung
08.09.2021	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsi- denten der Steuerberater- kammern	30.10.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
07.09. und 09.09.2021	Seminar „Aktuelles steuerli- ches Verfahrensrecht“	09.11. und 11.11.2021	Seminar „Aktuelles Steuer- recht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
11.09.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“	10.11.2021 10.11.2021	Vorstandssitzung Klimagespräch mit der Finanzverwaltung

12.11. bis 13.11.2021	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurentchnik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2021/22	Anlagen - HLBS- Informationsdienste GmbH – Werbeblätter - DWS Medien GmbH – Werbewelle 2021 - DWS Verlag – Werbewelle 2021 - DWS-Online + DWS-Gutachtendienst – Werbewelle 2021 - Bundessteuerberaterkammer – Seminarwerbung - Deutscher Steuerberaterkongress 2021 - Werbung
20.11.2021	Ausbildungsmesse „parentum“	
20.11.2021	Ordentliche Kammerversammlung	
20.11.2021	Vorstandssitzung	
23.11. und 24.11.2021	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2021/22	
27.11.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	
04.12.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	
07.12.2021	Mündliche Prüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“	
08.12./09.12. und 10.12.2021	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“	
11.12.2021	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unseres Berufskollegen

Lothar Lehmann
Steuerberater

bekannt zu geben.

Wir werden unserem Kammermitglied ein ehrendes
Andenken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung